

Empfehlungen
für

Qualitätskriterien

in der Präventionsarbeit
im Bereich der sexualisierten Gewalt
an Mädchen und Jungen

- Allgemeine Qualitätskriterien
- Intervention
- Polizeiliche Prävention
- Jugendhilfe
- Beratung und Therapie
- Elternbildung
- Aus- und Fortbildung

Bundesverein zur

Prävention

von sexuellem Mißbrauch
an Mädchen und Jungen e.V.

Empfehlungen
für

Qualitätskriterien

in der Präventionsarbeit
im Bereich der sexualisierten Gewalt
an Mädchen und Jungen

Inhalt

Einleitung	5
<i>Was ist der Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen?</i>	9
Allgemeine Qualitätskriterien	11
Arbeitsgebiet Intervention	15
Arbeitsgebiet Polizeiliche Prävention	21
Arbeitsgebiet Jugendhilfe	29
Arbeitsgebiet Beratung und Therapie	39
Arbeitsgebiet Elternbildung	49
Arbeitsgebiet Aus- und Fortbildung	53
Danksagung	63
Impressum	64

Einleitung

Weshalb Qualitätskriterien für präventives Arbeiten gegen sexualisierte Gewalt?

Die Frage nach der Qualität von Präventionsarbeit ist so alt wie die Diskussion über Prävention selbst. Die Entwicklung von Präventionskonzepten oder -programmen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen war immer eng verknüpft mit einer kritischen Auseinandersetzung über die Wirkung von Prävention und mögliche ungewollte Nebenwirkungen (vgl. Kavemann/Bundesverein 1997; Lohaus/Larisch 1997; Bange 2002). Im Rahmen der Fachtagungen des Bundesvereins und im fachlichen Austausch der Mitgliedsorganisationen entstand in den vergangenen Jahren immer wieder der Eindruck, dass in dem sich ausweitenden Arbeitsfeld „Prävention“ mit sehr unterschiedlichen Konzepten gearbeitet wurde. Das Vorgehen schien manchmal eher von den begrenzten Ressourcen einer Einrichtung, vom Zeitbudget der Expertinnen und Experten oder von lokalen Förderkriterien abzuhängen als von fachlichen Standards.

Der Bundesverein stellte sich die Frage nach Qualitätsstandards und erarbeitete in einem ersten Schritt allgemeine, grundlegende Qualitätskriterien für präventives Arbeiten gegen sexualisierte Gewalt, die generell für präventive Angebote in jedem Arbeitsfeld Gültigkeit haben. Sie wurden von Vereinsmitgliedern in interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kontext von Fachtagungen erstellt, von der Mitgliederversammlung im Konsens verabschiedet und im Jahr 2000 vorgelegt. Damit wurden zum ersten Mal verbindliche Qualitätskriterien für Prävention von sexualisierter Gewalt für eine erhebliche Anzahl von Einrichtungen bundesweit eingeführt. Sie sind auf unserer Internetseite abzurufen: www.bundesverein.de

In einem nächsten Schritt mussten diese allgemeinen Qualitätskriterien für unterschiedliche Berufsbereiche und Arbeitsfelder ausdifferenziert werden. Dies war im Rahmen der ehrenamtlichen Vereinsarbeit nicht mehr möglich und konnte ab Herbst 2002 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in interdisziplinären Fachgruppen geleistet werden.

Die in dieser Broschüre vorgelegten Empfehlungen für Qualitätskriterien für die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen sind die Ergebnisse der Arbeit von sechs Fachgruppen:

- Intervention
- Polizeiliche Prävention
- Jugendhilfe
- Beratung und Therapie
- Elternbildung
- Aus- und Fortbildung

Hierbei wirkten eine beachtliche Zahl von Vereinsmitgliedern sowie ausgewählte externe Expertinnen und Experten mit. Eine bundesweite Teilnahme an den Fachgruppen kam zustande. Ein breites fachliches Spektrum konnte abgedeckt werden, was der Arbeit sehr zugute kam und an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll:

In der Fachgruppe „Beratung und Therapie“ arbeiteten Vertreterinnen verhaltenstherapeutischer, familientherapeutischer und analytischer Fachrichtung mit. Die gewünschte Auseinandersetzung zwischen Familienberatungsstellen und Spezialberatungsstellen bzw. verbandlich oder kommunal eingebundenen und freien Beratungsstellen wurde ebenso geführt wie die Auseinandersetzung über die Interessensgegensätze zwischen Therapie und Justiz in Fragen des Opferschutzes.

In die Fachgruppe „Aus- und Fortbildung“ konnten Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung einbezogen werden. Eine Berliner Fachhochschule wurde für die Mitarbeit gewonnen und für die Frage der Prävention als Thema sozialarbeiterischer Ausbildung interessiert.

Die Arbeitsergebnisse der Fachgruppen wurden Ende 2002 vorgelegt und auf einer multiprofessionellen Fachtagung Anfang 2003 diskutiert. Vertreten waren 30 Expertinnen und Experten aus den Bereichen Beratung und Therapie, Jugendhilfe, Polizei, Pädagogik und Justiz u.a. Sie kamen aus Fachverbänden wie *DGgKV*, *bifos e.V.*, *DFK*, *DIJUF* und *AJS* sowie aus freien Beratungsstellen oder waren Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Politik und den Medien (*DGgKV – Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung*; *bifos e.V. – Bundesorganisationsstelle behinderte Frauen in Trägerschaft des Bildungs- und Forschungsinstituts zum selbstbestimmten Leben Behinderter e.V.*; *DFK – Deutsches Forum für Kriminalprävention*; *DIJUF – Deutsches Institut für Jugend und Familie*; *AJS – Arbeitsgemeinschaft Jugendschutz*). Die von den Fachgruppen erarbeiteten Vorlagen wurden in Arbeitsgruppen diskutiert, überarbeitet und optimiert. Zu den Ergebnissen gab es einhellig positive Rückmeldungen.

Der *Bundesverein zur Prävention von sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen* hat zu danken. Wir danken an erster Stelle allen Expertinnen und Experten, die sich an diesem Arbeitsprozess beteiligt haben, sei es in den Fachgruppen oder der Fachtagung. Wir danken dem *BMFSFJ*, das durch seine Förderung diese Arbeit ermöglicht hat, und wir danken allen, die zur Verbreitung unserer Qualitätskriterien beitragen.

Wir freuen uns, diese Arbeitsergebnisse der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellen zu können. Damit ist die Arbeit jedoch noch nicht getan. Wir sind gespannt auf Rückmeldungen aus der Praxis, wie sich unsere Empfehlungen umsetzen lassen und bewähren. In folgenden Fachtagungen werden wir an Strategien arbeiten, wie die Implementierung der Qualitätskriterien vorangebracht werden kann und welche Möglichkeiten der Prüfung und Qualitätssicherung angemessen und wirksam sein können.

Bonn im März 2003

Der Vorstand, die Geschäftsführung und die Redaktion

Was ist der Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen?

Der *Bundesverein* ist ein Zusammenschluss von Frauen und Männern, die in Institutionen, bei freien Trägern oder als einzelne Expertinnen und Experten zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen arbeiten.

Der Verein will gesellschaftliche Kräfte vernetzen und stärken, die dieser Gewalt entgegenwirken. Vernetzung und Kooperation mit regionalen und überregionalen Fachleuten stellt für den Verein einen wesentlichen Qualitätsstandard in der Prävention von sexualisierter Gewalt dar.

Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit will der Verein gesellschaftliche Verhältnisse aufzeigen, die sexualisierte Gewalt verschleiern, bagatellisieren und fördern, sowie im Interesse von Mädchen und Jungen auf eine Änderung patriarchaler Strukturen hinarbeiten.

Ziele der Präventionsarbeit

werden vom Verein folgendermaßen definiert: Prävention soll langfristig zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen beitragen. Kurzfristig will sie eine schnelle Beendigung akuter Übergriffe ermöglichen und Schutz vor weiteren Gewalthandlungen veranlassen. Mittelfristig will sie die sekundäre Traumatisierung der Opfer minimieren.

Der *Bundesverein* bietet seiner stattlichen Anzahl von 95 Mitgliedsorganisationen, Expertinnen und Experten aus vielen Bundesländern den Rahmen für eine aktive fachliche und fachpolitische Auseinandersetzung und die Mitgestaltung des sich ständig weiterentwickelnden Arbeitsfeldes „Prävention“.

Allgemeine Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit

Der Begriff der Gewalt

gegen Kinder im familiären und gesellschaftlichen Kontext umfasst die körperliche und seelische Misshandlung, die Vernachlässigung und die sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Gewalt beeinträchtigt Mädchen und Jungen in extremer, manchmal lebensbedrohlicher Form, schränkt ihre Entwicklungsfähigkeit ein und kann lebenslange Folgen haben.

Wir leben in einer Gesellschaftsstruktur, in der ein Machtungleichgewicht zugunsten von Männern herrscht. Das damit verbundene Machtgefälle im Geschlechter- und Generationenverhältnis ermöglicht Machtmissbrauch, wie er sich in sexualisierter Gewalt äussert als ein Ausdruck dieser Struktur.

Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die Persönlichkeit und Gesundheit von Mädchen und Jungen. Sie wird – überwiegend von Männern – häufig über einen längeren Zeitraum hinweg geplant und durchgeführt und dient vorrangig der Befriedigung eigener Bedürfnisse nach Macht, Zuwendung, Nähe oder Profit. Durch Zwang zur Geheimhaltung, Drohungen, Bestechungen und Isolierung der Mädchen und Jungen wird die Tat verdeckt.

Ziele der Präventionsarbeit

Präventionsarbeit soll langfristig zur Verhinderung und Abschaffung von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen beitragen.

Kurzfristig will sie eine möglichst schnelle Beendigung akuten Missbrauchs ermöglichen und Schutz für Mädchen und Jungen vor weiteren Gewalthandlungen veranlassen. Mittelfristig will sie die sekundäre Traumatisierung der Opfer minimieren.

Standards der Präventionsarbeit

Um diese Ziele erreichen zu können, muss Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen folgenden professionellen Standards entsprechen und sich an ihnen messen lassen:

Zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt muss ein ausreichendes **„Grundverständnis“** über diese Form der Gewalt bestehen. Dies setzt folgendes **„Grundwissen“** voraus:

- Wissen über Entstehung und Bedeutung von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen
- Wissen um die eigene fachliche Zuständigkeit und persönliche Grenzen, über die Bedeutung von Selbstreflexion und regelmäßiger Supervision.
- Wissen um die Notwendigkeit zielgruppenorientierter Präventionsansätze und die jeweils erforderlichen methodisch-didaktischen Grundlagen.

Das Angebot der Prävention von sexualisierter Gewalt muss die Möglichkeit einer kompetenten und klar strukturierten Intervention beinhalten. Dies setzt folgende **„Kenntnisse“** voraus:

- Wissen um die aufdeckende Wirkung von Prävention
- Kenntnisse über die lokal bzw. regional vorhandenen Interventionsstrukturen und Unterstützungsangebote und deren Arbeitsweise sowie persönlicher Kontakt zu diesen Einrichtungen.

Professionelle Präventionsarbeit setzt Offenheit und Selbstkritik voraus. Erforderlich sind folgende **„Fähigkeiten“**:

- Bereitschaft zur kontinuierlichen fachspezifischen Fort- und Weiterbildung
- Bereitschaft kritisch zu prüfen, wie im eigenen Arbeitsumfeld mit dem Thema der sexualisierten Gewalt umgegangen wird.

Umfassende und erfolgreiche Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt setzt gute Zusammenarbeit voraus. Für erfolgreiche Kooperation werden folgende **„Vernetzungskompetenzen“** benötigt:

- Bereitschaft zu interdisziplinärer Kooperation
- Bereitschaft, die eigenen Grundhaltungen und die eigene Arbeitsweise gegenüber kooperierenden Einrichtungen transparent zu machen.

Zur Durchführung einer verantwortungsvollen und umfassenden Präventionsarbeit werden u.a. Kompetenzen aus sozialpädagogischen, erzieherischen, psychologischen, polizeilichen, juristischen und medizinischen Bereichen benötigt. Jede Berufsgruppe und Institution hat spezifische Aufgaben, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen, die erst in abgestimmter Kooperation optimale Präventionsarbeit ermöglichen. Eine gute örtliche und überörtliche interdisziplinäre Netzwerkarbeit mit den unterschiedlichen zum Thema arbeitenden staatlichen und nichtstaatlichen Stellen ist grundlegende Voraussetzung.

Vernetzung

zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ist ein Eckpfeiler der Kriminalprävention als Gesamtheit aller staatlichen und nichtstaatlichen Anstrengungen zur Verhinderung sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen. Nur Vernetzung ermöglicht eine sinnvolle Koordinierung, Bündelung und Schwerpunktsetzung von gleich gelagerten Präventionsinitiativen unterschiedlicher Träger.

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Intervention

1. Präambel

Männer und Frauen, die Mädchen und/oder Jungen sexuell missbrauchen, gehen planvoll vor. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Plans ist die Isolation der Opfer von potenziellen Hilfspersonen. Durch einen starken Geheimnisdruck in Verbindung mit Drohungen wird das Mädchen oder der Junge daran gehindert, den Missbrauch zu offenbaren.

Begünstigend für diese Strategie ist der Umstand, dass Mitteilungen über sexuellen Missbrauch auf Dritte in der Regel schockierend wirken und zu einer großen Verunsicherung führen. Die Reaktionen von Kontaktpersonen, die das Mädchen oder der Junge ins Vertrauen zieht, reichen von Ohnmachtsgefühlen über Angst vor falschen Verdächtigungen bis hin zu sinnlosem Aktionismus.

Sehen potenzielle Hilfspersonen keine Möglichkeit, für ihr weiteres Handeln Unterstützung zu bekommen, bleiben sie mit ihrem Gefühl eines Verdachtes, mit ihrem Wissen um einen Missbrauch, mit ihrer Verunsicherung alleine. Auf diesem Wege erreichen Täter sekundär auch eine Isolation potenzieller Hilfspersonen.

2. Interdisziplinäre Vernetzung als Basis für sinnvolle Prävention und Intervention

Agieren Hilfspersonen planlos und vorschnell, weil es an einer adäquaten Unterstützung fehlt, können sie eine gelingende Intervention unmöglich machen. Durch missglückte Interventionsversuche entstehen wiederum neue Freiräume, die es den Tätern und Täterinnen ermöglichen, den Missbrauch fortzusetzen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen zu werden. Um dem etwas entgegenzusetzen, muss eine interdisziplinäre Kooperation etabliert werden, in der das Vorgehen bei Intervention gegen sexualisierte Gewalt verbindlich abgesprochen ist.

In einem solchen Kooperationsnetz stehen die Personen, die von einem Missbrauch erfahren oder einen Verdacht haben, nicht mehr alleine. Sie erhalten zum einen Sachinformationen, wie eine sinnvolle Intervention durchgeführt wird. Zum anderen erfahren sie Unterstützung durch kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Die präventive Arbeit gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen muss die Möglichkeit einer kompetenten und klar strukturierten Intervention beinhalten; deshalb muss Präventionsarbeit in derartige Interventionsstrukturen eingebunden sein. Denn präventives Arbeiten hat eine aufdeckende Wirkung (vgl. *Allgemeine Qualitätskriterien für Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen: Faltblatt des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.*).

Voraussetzung für erfolgreiche Interventionsstrukturen ist die Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen:

- Jugendamt
- Freie Träger der Jugend- und Behindertenhilfe
- Beratungsstellen
- Polizei
- Justiz
- Medizinische Dienste

Dabei müssen alle Beteiligten die entsprechende Professionalität und personelle Konstanz gewährleisten. Jede Berufsgruppe und Institution hat spezifische Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten, die erst in abgestimmter Kooperation ihre volle Wirkung entfalten können. Voraussetzung für das Gelingen einer solchen Kooperation ist die gegenseitige Achtung und Wertschätzung der Arbeit sowie die genaue Kenntnis der Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der eigenen und der anderen beteiligten Institutionen.

3. Die einzelnen Schritte der Intervention

Eine Intervention beginnt, wenn ein Anfangsverdacht besteht. Die erste Aufgabe ist es, den Anfangsverdacht mit einer Kollegin/einem Kollegen zu besprechen und dabei zu prüfen, ob der Verdacht erhärtet werden kann.

Im nächsten Schritt kann die Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Beratungsstelle und/oder dem Jugendamt aufgenommen werden. Im Anschluss daran sollte eine HelferInnenkonferenz einberufen werden. In der Regel ist dies Aufgabe des Jugendamtes.

HelferInnenkonferenzen dienen dazu, über die unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen beteiligten Institutionen und Arbeitsfelder zu informieren, um eine möglichst umfassende und differenzierte Problemwahrnehmung zu erreichen. Aufgabe der HelferInnenkonferenz ist es, einen gemeinsamen Plan zur Hilfe zu entwickeln, die Arbeit zu verteilen und im Anschluss die Ergebnisse zu überprüfen. Die HelferInnenkonferenz sollte regelmäßig vom Jugendamt zusammengerufen werden, um eine kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten. Die erste Konferenz wird i.d.R. ohne die Beteiligung von Erziehungsberechtigten stattfinden, solange deren (Mit-)Täterschaft möglich erscheint. Das Gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen, deren (Mit-)Täterschaft in Frage kommt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den HelferInnenkonferenzen sind z.B. das Jugendamt, der Kindergarten, die Schule, Beratungsstellen und andere Dienste/Institutionen, die für die weitere Klärung des Verdachts und für nachfolgende Schutz- bzw. Hilfsmaßnahmen erforderlich sind. Alle an dem Fall beteiligten Professionellen sollen in der Konferenz ihre Informationen sammeln, dokumentieren und gemeinsam das weitere Vorgehen beschließen. In jedem Einzelfall muss zielgerichtet und systematisch vorgegangen werden. Einzelne Handlungsschritte sind genau zu planen und zu dokumentieren. Die Beteiligten der HelferInnenkonferenz legen ihre jeweilige Aufgabe und Rolle gemeinsam fest. Dazu gehört insbesondere die Klärung, wer die Vertrauensperson für das betroffene Kind bzw. Jugendlichen ist.

Ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend werden die Mädchen und Jungen aktiv an der Gestaltung der Interventionschritte beteiligt. Dadurch soll vermieden werden, dass bei den Betroffenen im Rahmen der Intervention erneut ein Gefühl von Kontrollverlust entsteht. Dennoch liegt selbstverständlich in jedem Fall die Verantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz für die Intervention bei den Professionellen. Je nach Sachlage muss geprüft werden, wie und wann die Sorgeberechtigten informiert und gegebenenfalls beteiligt werden.

4. Aufgaben und Möglichkeiten der Beteiligten

Besteht ein Anfangsverdacht auf sexuellen Missbrauch an einem Mädchen oder Jungen, so sind in der Regel eine persönliche Kontaktperson, das Jugendamt oder eine Beratungsstelle die ersten, die davon erfahren. Deren Möglichkeiten der Intervention ergeben sich aus ihren jeweiligen Kompetenzen und Handlungsspielräumen:

4.1. Jugendamt

(detaillierter siehe „Empfehlungen für Qualitätskriterien zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Jugendhilfe“)

- Schutz des Mädchens/Jungen vor (weiterer) Gewalt im familiären Umfeld, z.B. durch Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII
- Einberufung der HelferInnenkonferenz mit allen beteiligten Institutionen, die bekanntermaßen mit dem Kind/Jugendlichen bzw. der Familie arbeiten
- Klärung und Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Information bzw. Konfrontation der Erziehungsberechtigten
- Protokollierung der HelferInnenkonferenzen
- Einleiten der in den HelferInnenkonferenzen erarbeiteten Schritte und Sicherstellung ihrer Umsetzung
- Ggf. Meldung an die Heimaufsicht/zuständige Aufsichtsbehörde bei Verdachtsfällen innerhalb von Einrichtungen/Diensten
- Ggf. Stellen von Strafanträgen.

4.2. Beratungsstellen

(detailliert siehe „Empfehlungen für Qualitätskriterien für das Arbeitsfeld Beratung und Therapie“)

- Unterstützung und Begleitung der Kontaktpersonen
- Unterstützung und Begleitung der Betroffenen
- Weitergabe von Fachinformationen
- Ressourcen der zu begleitenden Personen ausloten und aktivieren
- Anregen von HelferInnenkonferenzen.

4.3. Kontaktpersonen

- Unterstützung der Betroffenen
- Weitergabe von Fakten, etwa von Aussagen des Mädchens/Jungen
- Beschreibung der häuslichen Situation
- Beschreibung der psychischen und physischen Verfassung des Mädchens/Jungen.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Anette Kollenrott, Diplom-Sozialpädagogin; Mitarbeiterin der *Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Frauen und Kindern Heckenrose e.V. Peine*

Birgit Schlathölter M.A., Jahrgang 1962; Erziehungswissenschaftlerin; Mitarbeiterin der *Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Wildwasser Gießen e.V.*

Jutta Stockhardt, Jahrgang 1945; Erste Hauptkommissarin der *Kriminaldirektion Gießen Regionale Kriminalinspektion – K 12 (Sexualdelikte, Sitte) Polizeipräsidium Mittelhessen*

Claudia Warnat, Jahrgang 1958; Diplom Sozialarbeiterin; Sachgebietsleiterin *Soziale Dienste im Jugendamt des Landkreises Gießen*

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Polizeiliche Prävention

1. Präambel

Aufgabe der Polizei ist es, Straftaten zu verhindern (Gefahrenabwehr/Prävention) und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen (Strafverfolgung/Repression).

Die Aufgabenzuweisung für die Polizei, Straftaten zu verhindern, ergibt sich aus den jeweiligen Polizeigesetzen der Bundesländer. Im Bereich der Strafverfolgung (Repression) wird die Vorgehensweise durch Bundesgesetze, Rechtsverordnungen und höchstrichterliche Rechtsprechungen festgelegt.

In einem bundesweiten Grundsatzpapier¹ und in der internen Polizeidienstvorschrift² werden Grundpositionen zur polizeilichen Präventionsarbeit formuliert. Diese beinhalten folgende Kernaussage: „...macht die Polizei die gesellschaftlich relevanten Gruppen und am kriminellen Geschehen unmittelbar Beteiligten auf die Faktoren aufmerksam, die aufgrund ihrer Erkenntnisse kriminalitätsbeeinflussend wirken, regt Veränderungen an und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten.“³

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung und die Grundaussagen zur Polizeilichen Kriminalprävention aus dem Grundsatzpapier machen deutlich, dass die Kriminalprävention ein wesentlicher Eckpfeiler der polizeilichen Arbeit ist. Präventive und repressive Maßnahmen sind integrale Bestandteile des Gesamtauftrags der Polizei.

Zur gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention kann, will und muss die Polizei ihren spezifischen Beitrag leisten.

2. Ziele (Ergebnisqualität)

Folgende Ziele werden im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen definiert:

- Die Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

¹ Grundsatzpapier: Polizeiliche Kriminalprävention, ProPK, 1996

² Polizeidienstvorschrift 100 – nur für den Dienstgebrauch – nicht öffentlich

³ Grundsatzpapier: Polizeiliche Kriminalprävention, ProPK, 1996, Punkt 2: Aufgabenverständnis

- Die Beendigung von bestehender sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen
- Die Vermeidung der Sekundärviktimsierung⁴ innerhalb polizeilicher Arbeit.
(Sekundärviktimsierung bedeutet, dass die Art und Weise des Umgangs mit den Verletzten, z.B. innerhalb eines Strafverfahrens, manchmal als ebenso verletzend erlebt werden kann wie die Tat selber.)
- Die Verankerung des Opferschutzes in der polizeilichen Arbeit zur Minderung der Tatfolgen bei Mädchen und Jungen
- Die objektive Darstellung der Kriminalitätsslage und die Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen
- Die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Erkennen sexualisierter Gewalt
- Die Erhöhung der Anzeigebereitschaft bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen

Für die Erreichung dieser Ziele müssen grundlegende Voraussetzungen geschaffen und unterschiedliche Präventionsansätze berücksichtigt werden.

3. Grundverständnis der polizeilichen Präventionsarbeit (Strukturqualität I):

Eine wesentliche Voraussetzung polizeilicher Arbeit ist das gesetzlich verankerte Legalitätsprinzip.⁵ Im Rahmen der Strafverfolgung sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der Ausübung ihrer Ermittlungstätigkeiten an rechtsstaatliche Verfahrensregeln gebunden. Die Strafprozessordnung (StPO) als Verfahrensregelwerk und die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind wichtige Bestandteile und Grundlage des polizeilichen Tätigwerdens.

Diese gesetzliche Grundlage gilt somit auch für die polizeiliche Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Deshalb schließt sie Beratungstätigkeiten zur Entscheidung über eine Anzeigenerstattung in einem konkreten Fall aus.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind bei Bekanntwerden einer konkreten strafbaren Handlung zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet. Kommen sie dem Strafverfolgungszwang nicht nach, so machen sie sich strafbar („Strafvereitelung im

Amte⁴⁾) und begehen zudem eine Dienstpflichtsverletzung, die Sanktionen nach dem Beamtenrecht nach sich ziehen kann.

Die Ursachen von Kriminalität, auch im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen, liegen sowohl in der Persönlichkeit des Täters/der Täterin, in den sozialen sowie gesellschaftlichen Lebensbedingungen als auch in den vorhandenen oder geschaffenen Tatgelegenheitsstrukturen begründet. Eine wirksame Strategie der Kriminalprävention muss den Ursachen Rechnung tragen.

Die Berücksichtigung dieser Aspekte lässt in der polizeilichen Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen unterschiedliche Präventionsansätze bei unterschiedlichen Zielgruppen zu:

Der täterbezogene Ansatz umfasst die Führung eines Schuldnachweises, der die Verurteilung der Täterin/des Täters wahrscheinlich werden lässt. Die Fortdauer des Missbrauchs wird damit beendet und das betroffene Kind bzw. die/der betroffene Jugendliche wird geschützt. Weitere Tathandlungen werden verhindert, der Täter/die Täterin erfährt eine klare Reaktion auf die Tatbegehungen. Im Sinne der Täterprävention kann durch das sanktionierte Eingreifen der Polizei die Entwicklung von Täterverhalten und der Einstieg in eine ‚Täterkarriere‘ bei besonders jungen Tätern und Täterinnen verhindert werden.

Der opferbezogene Ansatz beinhaltet sowohl die Aufklärung der Öffentlichkeit über sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen als auch eine konkrete Information bestimmter Zielgruppen, die für die Präventionsarbeit mit Kindern/Jugendlichen wichtig sind.

Der Opferschutz- und -hilfegedanke wird aufgegriffen und konkretisiert die Verantwortung der Polizei für das Opfer in wesentlichen Bereichen:

- Durchführung eines humanen und sachgerechten Ermittlungsverfahrens durch speziell geschulte Fachkräfte unter Berücksichtigung kommunikationstheoretischer und psychologischer Aspekte⁶⁾
- Vorurteilsfreie Ermittlungsführung für betroffene Menschen mit Behinderungen

⁴ S. M. Baurmann, W. Schädler: Das Opfer nach der Straftat. BKA (Hrsg.), 1999, Forschungsreihe Nr. 136, S. 19-22

⁵ § 163 Strafprozessordnung – „Erster Zugriff der Polizei“

⁶ Dr. Krahek-Brägelmann, PFI Neuss: Rechtspsychologischer Leitfaden für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen als (Opfer-)Zeugen, Hrsg. IM/NRW, 1998

- Aufklärung der Betroffenen über ihre gesetzlich verankerten Rechte und Informationen über den weiteren Verfahrensablauf
- Weitervermittlung an fachkompetente polizeiexterne Hilfeeinrichtungen – und auf Wunsch Herstellung entsprechender Erstkontakte – auf der Basis einer interdisziplinären Vernetzungsarbeit
- Sicherung der Erreichbarkeit einer polizeilichen Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners während der Ermittlungen für und abschließende Kontaktaufnahme der ermittelnden Beamtinnen oder Beamten mit den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Mädchen und Jungen nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.

Im Rahmen der polizeilichen Grundsatzarbeit erfolgt eine Optimierung der fachlichen und sozialen Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb ihrer Arbeit, vorrangig zur Vermeidung einer Sekundärviktimsierung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen. Ebenso gehört zu den Grundlagen polizeilicher Präventionsarbeit eine allgemeine Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Kriminalitätswirklichkeit im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

4. Rahmenbedingungen der polizeilichen Präventionsarbeit (Strukturqualität II)

4.1 Strukturelle Voraussetzungen

- Die örtlichen Polizeibehörden sollten für den Aufgabenbereich der Kriminalprävention Beamtinnen und Beamte hauptamtlich einsetzen, die sich ausschließlich und fachkompetent mit der polizeilichen Präventionsarbeit befassen. Im Aufgabenbereich dieser Fachkräfte liegt der Aufbau und die Umsetzung einer interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern.
- Der „Polizeiliche Opferschutz“ sollte als eigenes Arbeitsfeld innerhalb der Behörde installiert werden und mit spezialisierten Polizeikräften besetzt werden. Diese Fachkräfte sind zuständig für die Koordination und Umsetzung des Opferschutzes und der Opferhilfe sowohl intern als auch extern in Zusammenarbeit mit anderen Verantwortungsträgern.
- In den Ermittlungsdienststellen für den Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen sollte ein Anhörungszimmer (mit video- und tontechnischer Ausstattung)

eingrichtet werden, das eine ungestörte, kind- und jugendgerechte und im Bedarfsfall lückenlos dokumentierte Befragung betroffener Kinder/Jugendlicher ermöglicht.

- Für betroffene Kinder/Jugendliche sollten Aufenthaltsbereiche in den jeweiligen Ermittlungsdienststellen zur Verfügung stehen, die sie vor neugierigen Blicken und Kontaktaufnahmen durch Täter/Täterinnen schützen.
- Die Spurensuche und -sicherung sollte sensibel und unter Beachtung der Würde des Opfers erfolgen
- Durch eine Kooperation mit (kinder-)gynäkologischen Ambulanzen und einen fachlichen Austausch zwischen Polizei und zuständiger Ärzteschaft kann eine qualifizierte Sicherung der Spuren am und im Körper der Kinder/Jugendlichen erfolgen.

4.2 Personelle Voraussetzungen

- Innerhalb jeder Polizeibehörde sollte mindestens eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter als Fachkraft für den Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen arbeiten.
- Diese Fachkräfte sollten bereits über spezifisches Fachwissen und eine entsprechende Berufserfahrung innerhalb der Strafverfolgung für den Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen verfügen.
- Die Präventionsbeamtinnen und -beamten sollten regelmäßig die Möglichkeit einer polizeiinternen und -externen Fortbildung zur Qualifizierung im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen sowie zu den Rechten und Hilfsmöglichkeiten der Opfer im Strafverfahren erhalten.
- Das Basiswissen zum Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen und der Umgang mit kindlichen sowie jugendlichen (traumatisierten) Opfern und deren Angehörigen sollte Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und -beamten mit entsprechenden Opferkontakten werden.
- Polizeibeamtinnen und -beamte mit entsprechendem Opferkontakt sollten eine kontinuierliche, begleitende Supervision durch ausgebildete Fachkräfte erhalten, um eine Entlastung und Selbstreflexion zu ermöglichen.

5. Aufgaben/Vorgehensweisen innerhalb der polizeilichen Präventionsarbeit (Prozessqualität)

5.1 Netzwerkarbeit

Polizeiliche Kriminalprävention im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen umfasst die von der Polizei wahrzunehmenden eigenständigen Aufgaben sowie ihre Mitwirkung an einer interdisziplinären Netzwerkarbeit und Projekten anderer Verantwortungsträger.⁷ Dabei müssen die unterschiedlichen Aufträge der Kooperationspartner und die institutionell bedingten Grenzen der Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden.

Das für die polizeiliche Präventionsarbeit geltende Legalitätsprinzip muss den Kooperationspartnern in aller Deutlichkeit bekannt gemacht werden, um effektive und vorbehaltlose Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Besonders bedeutsam ist die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Jugendhilfeeinrichtungen. Hierbei bleibt zu berücksichtigen, dass bei diesen Einrichtungen die Zielrichtung der Arbeit auf den Schutz des Kindeswohls ausgerichtet ist. Im Interesse der betroffenen Kinder/Jugendlichen gilt es das Spannungsfeld Strafverfolgung und Kindeswohl abzubauen, gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen und weitere Schädigungen bei verletzten Kindern/Jugendlichen möglichst zu verhindern bzw. gering zu halten.

Die Vernetzung und Zusammenarbeit der Polizei mit den örtlichen und überörtlichen, staatlichen und nichtstaatlichen Hilfeeinrichtungen ermöglicht darüber hinaus die schnelle und fachbezogene Weitervermittlung der Opfer, eine wesentliche Aufgabe der Polizei innerhalb des Opferschutzes und der Opferhilfe.

5.2. Öffentlichkeitsarbeit

Die Polizei trägt zur Aufklärung der Bevölkerung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Erkenntnisse über Opfer- und Täter-/Täterinnenwerdung und Täter-/Täterinnenstrategien bei. Die entsprechenden Erkenntnisse ergeben sich u.a. aus der Auswertung der relevanten Kriminalitätsentwicklung.

Die Aufklärung soll dazu beitragen, dass der Blick nicht ausschließlich auf die Fremdtäter und -täterinnen, sondern insbesondere auch auf den sensiblen Bereich der Täterinnen und Täter aus

der Familie und dem engen sozialen Umfeld des Opfers gerichtet wird. Die Aufklärungsarbeit erfolgt durch die Erstellung von zielgruppenspezifischen Informationsbroschüren, Durchführung von Informationsveranstaltungen, Veröffentlichung von Artikeln in Print- und Neuen Medien sowie durch öffentliche Diskussionen, Treffen von Expertinnen und Experten, Fachtagungen etc.

5.3 Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Im Mittelpunkt der polizeilichen Arbeit steht die Sensibilisierung und Aufklärung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren über Ursachen und Formen der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen, unter besonderer Einbeziehung der polizeilichen Erkenntnisse zu Tatabläufen und Täter-/Täterinnenverhalten. Die Polizei kann die Arbeit der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren unterstützend begleiten und bei der Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer kriminalpräventiver Projekte mitwirken (z.B. Beteiligung an Selbstsicherheitskursen für Mädchen und an speziellen Jungenkursen in Schulen).

Die direkte polizeiliche Präventionsarbeit mit der Zielgruppe der Mädchen und Jungen sollte nur unterstützend in Kooperation mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgen oder eine psychosoziale Begleitung beinhalten, aber auf jeden Fall die Ausnahme bleiben.

5.4 Qualitätssicherung und -entwicklung

Evaluationsmaßnahmen sind grundlegende Voraussetzungen für die Weiterentwicklung und Optimierung der polizeilichen Präventionsarbeit in den Bereichen der primären und sekundären Prävention vor dem Hintergrund sowohl der Effektivität als auch der Effizienz. „Evaluation ist eine wissenschaftliche Dienstleistung, die zur Lösung praktischer Probleme und einem rationalen Problemumgang beitragen soll. Ihr grundlegendes Ziel muss daher sein, den Praktikern Hinweise für eine Verbesserung, Optimierung ihres praktischen Handelns zu geben und sie dabei zu beraten.“⁸

Aus den Ergebnissen konkreter Evaluationsmaßnahmen können Qualitätsstandards für die Planung, Durchführung und Wirksamkeitsprüfung künftiger Präventionsprojekte und -maßnahmen abgeleitet werden.

Wirksamkeit kann aufgezeigt, Defizite können selbstkritisch reflektiert und Veränderungen vorgenommen werden. Diese

⁷ Leitlinien Polizeiliche Kriminalprävention, ProPK, 1998

⁸ Volkmann/Jäger: „Evaluation kriminalpräventiver Projekte“, Münster 2000, S. 13

Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit trägt zur Qualitätssicherung bei. Sie unterstützt einerseits die politische Entscheidungsfindung, wie zukünftig finanzielle und personelle Ressourcen und Mittel eingesetzt werden. Andererseits werden gesellschaftliche Wandlungsprozesse und sich verändernde Lebensverhältnisse von Mädchen und Jungen in der Arbeit entsprechend berücksichtigt.

Die Wirksamkeitsprüfungen sollten sich sowohl auf die durch die Polizei eigenständig wahrzunehmenden Präventionsaufgaben als auch auf den zu leistenden polizeilichen Beitrag innerhalb der Präventionsmaßnahmen anderer Verantwortungsträger im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen beziehen.

Noch in diesem Jahr wird von dem Bund-Länder-Gremium Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) ein Handbuch als Arbeitshilfe für die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen und die Qualitätssicherung innerhalb der polizeilichen Präventionsarbeit herausgegeben.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Claudia Kemper, Jahrgang 1965; Kriminalbeamtin in Nordrhein-Westfalen, zur Zeit tätig als Fachlehrerin am *Polizeifortbildungs-institut Neuss* für den Bereich der polizeilichen Kriminalprävention

Petra Risau, Jahrgang 1971; Diplom-Pädagogin und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für Forschung und Lehre für die Primarstufe der *Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*. Forschungsschwerpunkt: Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

Ute Nöthen-Schürmann, Jahrgang 1962; Kriminalbeamtin in Nordrhein-Westfalen, Opferschutzbeauftragte der *Polizei Krefeld*, Fachkraft für den Bereich der polizeilichen Prävention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen im *Kommissariat Vorbeugung der Polizei Krefeld*, Vorstandsmitglied des *Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.*

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Jugendhilfe

1. Präambel

Für den Bundesverein bedeutet präventive Arbeit in der Jugendhilfe eine Pädagogik, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten der Mädchen und Jungen orientiert und sich für sie parteilich einsetzt. Die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mädchen und Jungen (§ 6 KJHG), respektvoller Umgang mit ihnen, der Auf- und Ausbau ihrer Stärken und die Achtung ihrer Grenzen bilden den Grundstock für eine Erziehungshaltung, die eine Förderung ihrer Lebenskompetenz anstrebt.

Zielgruppe der präventiven Arbeit sind daher Frauen und Männer, die als Fachkräfte in der Jugendhilfe tätig sind und dort direkt mit jungen Menschen und ihren Familien arbeiten und/oder Vorgesetzte und politische Mandatsträger und Mandatsträgerinnen z.B. im Jugendhilfeausschuss sind.

Zur Jugendhilfe gehören alle Institutionen und Einrichtungen öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, z.B. Jugendamt, Beratungsstellen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung. Die Jugendhilfe ist des Weiteren zuständig für die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die sich in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Krankenhilfe (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie) befinden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter, Landesjugendämter) üben im Rahmen ihrer Wächterfunktion Aufsicht und Kontrolle aus. Sie haben eine Garantenstellung für das Wohl von Kindern, müssen sie vor Gefährdungen schützen (Inobhutnahme) und ihre Interessen vertreten.

Wenn Elternrechte Kinderrechte beschneiden, vertritt die Jugendhilfe die Rechte des Kindes. Ihre Aufsichtspflicht gilt auch für behinderte Mädchen und Jungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach dem BSHG leben. Das Jugendamt ist beteiligt an familiengerichtlichen Verfahren.

Gelingende Prävention in der Jugendhilfe basiert zunächst auf einer reflektierten und selbstkritischen Haltung der Professionellen in den Institutionen und Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe. Grundlage hierfür sind Kenntnisse über gesellschaftliche Machtstrukturen und geschlechtsspezifische

sche Sozialisationsbedingungen sowie die Reflexion der eigenen Lebensgeschichte in Hinblick auf die Rolle als Frau/Mann, auf Umgang mit und Einstellung zu Sexualität, auf erlebte oder ausgeübte Gewalt und auf eigene Wertvorstellungen.

Neben der Entwicklung einer Erziehungshaltung im beschriebenen Sinn ist das Wissen um die Entstehungsbedingungen, Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt unabdingbar für eine kompetente und wirkungsvolle Präventionsarbeit.

In erster Linie sind Erwachsene für die Prävention von sexualisierter Gewalt verantwortlich.

Ziele der Präventionsarbeit:

- Effektiver Opferschutz und eine Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, die sich an deren individuellen Lebenslagen und Bedürfnissen orientiert.
- Schaffen sicherer Lebensräume für Kinder und Jugendliche innerhalb oder außerhalb ihrer Familien.

2. Rechtliche Grundlagen

- UN – Kinderrechtskonvention, insbesondere Art. 19 – Schutz vor Gewaltanwendung
- Haager Minderjährigen-Schutzabkommen
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 1 – Schutz der Menschenwürde
Art. 2 – Persönliche Freiheitsrechte
Art. 3 – Gleichheit vor dem Gesetz
Art. 6 – Schutz der Ehe und Familie
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), insbesondere § 1 – Recht auf Erziehung
§ 8 – Beratung ohne Information der Eltern
§ 9 – Gleichberechtigung
§ 18 Abs. 3 – Beratung beim Umgang mit einem Elternteil
§ 27 ff – Hilfen zur Erziehung
§ 42 Abs. 2 – Inobhutnahme
§ 45 – Heimaufsicht
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere § 1631 Abs. 2 – Recht auf gewaltfreie Erziehung
§ 1666 Abs. 1 – Gefährdung des Kindeswohls
§ 1666 a – Trennung des Kindes von der Familie

- Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX), insbesondere § 1 – Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen in der Gesellschaft. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Frauen und Kinder

3. Strukturqualität

3.1 Personelle Ausstattung/Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Pädagogische und/oder psychosoziale Ausbildung
- Bereitschaft, sich mit der Thematik sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen
- Teilnahme an Teamarbeit, fachspezifischer Fortbildung und Supervision
- Teilnahme an interdisziplinärer Kooperation
- Kontinuität in der Arbeit mit Mädchen, Jungen und ihren Bezugspersonen durch feste Arbeitsverhältnisse, Vertretung bei Krankheit oder Urlaub

3.2 Leitung (Vorgesetzte, Träger)

- Vorgesetzte schaffen die organisationalen (Struktur einer Organisation betreffenden) Bedingungen, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach diesen Standards arbeiten können, und sorgen für deren Einhaltung.
- Sie kennen die rechtlichen Verfahrenswege für eine Intervention und werden diese im Bedarfsfall beschreiten.
- Sie kennen die Tätigkeitsfelder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die daraus resultierenden Belastungen.
- Sie unterstützen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch klare Aufgaben-, Rollen- und Funktionsbeschreibungen, durch ein geregeltes Beteiligungsverfahren und ein Konfliktmanagement.
- Sie tragen dafür Sorge, dass die Aufgaben, Ziele, Zuständigkeiten und Kompetenzen gegenüber allen Beteiligten, auch den Kindern und Jugendlichen, transparent sind.
- Sie reagieren auf das Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber den Mädchen und Jungen durch klare – gegebenenfalls arbeitsrechtliche – Sanktionen.
- Sie übernehmen Verantwortung nach außen.

3.3 Räumliche Ausstattung

Die Räume bieten:

- eine kindgerechte/jugendgemäße Atmosphäre
- Rückzugsmöglichkeiten, Schutz der Intimsphäre (stationäre Einrichtungen)
- Möglichkeiten, vertrauliche Gespräche zu führen
- Möglichkeiten geschlechtsspezifischer Angebote und Lebensräume
- Zugang für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen.

3.4. Inhaltliche Rahmenbedingungen

- Die Dienst- und Sprechzeiten richten sich nach den Bedürfnissen der Mädchen, Jungen und Bezugspersonen.
- Junge Menschen erhalten Informationen über ihre Rechte und über Unterstützungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der eigenen Institution/Einrichtung.
- Beteiligung der jungen Menschen durch Mitbestimmung, z.B. Kinderbeirat.
- Regelmäßige Kindersprechstunden in Einrichtungen, Wahl von Vertrauenspersonen.
- Entwicklung weiterer verlässlicher Rituale, durch die Kinder eine Wertschätzung ihrer Person und ihrer Bedürfnisse sowie Unterstützung erfahren.
- In (teil-)stationären Einrichtungen müssen Rahmenbedingungen zum Schutz der anvertrauten Mädchen und Jungen vor institutionellem Missbrauch geschaffen werden.
- Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, sich außerhalb der Institution und – wenn gewünscht – anonym beraten zu lassen (Beschwerdemanagement).

4. Prozessqualität

4.1 Entwicklung eines Konzeptes zur wertschätzenden Beziehungsgestaltung zwischen Kindern und Erwachsenen (Fachkräfte als Modell)

- parteilicher Opferschutz
- respektvoller Umgang
- Achtung von Grenzen
- Authentizität
- Akzeptanz von Gefühlen
- Raum für körpernahe Themen
- Raum für Kritik an den Erwachsenen
- Selbstreflexion
- Bewusstsein für Machtverhältnisse innerhalb professioneller Beziehungen
- Orientierung an den Fähigkeiten, Stärken und Bedürfnissen der Mädchen/Jungen und ihrer Bezugspersonen
- Förderung von selbstbewusstem und selbstkritischem Auftreten

4.2 Entwicklung eines Konzeptes zur Beteiligung, Förderung und Stärkung von Mädchen und Jungen

- Kinderparlament/internes und externes Beschwerdemanagement
- Erlernen demokratischer Aushandlungsprozesse
- Erarbeitung von verbindlichen Gruppenregeln, z.B. Achtung der Rechte anderer, Einhaltung der Privatsphäre
- altersgemäße Beteiligung von Mädchen/Jungen bei Problemlösungen
- Beteiligung an der Auswahl von Projekten
- Wunsch- und Wahlrecht für geschlechterdifferenzierende Maßnahmen
- Beteiligung an der Hilfeplanung (bei innerfamiliärem Missbrauch getrennt, damit keine Täter-Opfer-Konfrontation stattfindet)

4.3 Entwicklung eines Konzeptes zur Sexualaufklärung und zur Information von Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt

- Information über altersspezifische Entwicklungsprozesse von Kindern
- mit den Eltern eine Sprache finden, über Gefühle und (schwierige) körpernahe Themen zu sprechen
- Erlernen des Umgangs mit Nähe und Distanz
- Information über sexualisierte Gewalt und Risikofaktoren
- Weitergabe von Informationen zur kindgerechten Aufklärung über sexualisierte Gewalt.

4.4 Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Institution

4.4.1

- Verbindliches Verfahren bei der Personalauswahl
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung
- Einstellung zu sexueller Ausbeutung durch Professionelle in Jugendhilfeeinrichtungen in Vorstellungsgesprächen thematisieren

(ausführlicher in: Fegert/Wolff: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen, Votum 2002)

4.4.2

- Krisenmanagement bei Verdacht eines sexuellen Übergriffs durch Professionelle in der Behörde/Einrichtung

(Verfahrensregeln in Anlehnung an: Verfahren für den Umgang mit dem Vorwurf sexueller Übergriffe auf Kinder durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Kinderschutzbundes – DKSB – in: prävention 9-10/2002, Jg. 5, Heft 4/5, Seite 10 ff.)

- Festlegung einer verantwortlichen Fachkraft für die Konfliktlösung (Trennung von therapeutischer Intervention und Konfliktlösung)
- Informationsmanagement (Unterrichtung von Träger, Spitzenverband bzw. Behördenleitung, Landesjugendamt)

- Festlegung einer Zeitschiene, auf der alle notwendigen klärenden Schritte terminiert sind
- Bestimmung der Notwendigkeit, der Form und des Bedarfes externer Beratung und Unterstützung
- Regeln für den Umgang mit Informationen.

4.5. Intervention bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen in der Familie oder dem sozialen Nahraum

- Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch klare Arbeitsabsprachen und fachlichen Austausch
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch Beteiligungsrechte sowie interne und externe Beschwerdemöglichkeiten
- Klare Positionierung im Spannungsfeld zwischen Kontrolle und Hilfe
- Kinderschutz hat Priorität
- Dokumentation der Arbeitsprozesse zur Überprüfung der Methoden und Zielerreichungen durch Entwicklungsbögen,
- Befragung der Kinder und Jugendlichen, Förderpläne, Hilfepläne etc., auf den Einzelfall bezogen und im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit anderen Projekten
- Fall- und Fachkonferenzen neben den Hilfeplangesprächen nach § 36 KJHG
- Qualitätssicherung durch kollegiale Beratung, Supervision (auch Einzelsupervision) und Fortbildung
- Teilnahme an lokalen Kooperations- und Unterstützungsnetzen
- Aufnahme der Standards in die Leistungsvereinbarungen (*siehe auch: Standards Intervention*).

5. Ergebnisqualität

Erfolgreiche Präventionsarbeit setzt einen Umdenkungsprozess in Gang und trägt dazu bei, die Realität der sexualisierten Gewalt in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen anzuerkennen. Das ist die Grundvoraussetzung, damit auf allen Ebenen der Jugendhilfe (Fachkräfte, Vorgesetzte, Kinder, Eltern) geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer sexueller Missbrauchshandlungen ergriffen werden können. Die Arbeit zur sexualisierten Gewalt ist ein Grundprinzip pädagogischen Handelns, sie muss in alle Interventionen integriert sein und darf nicht den Status einer Ausnahme oder von etwas ganz Speziellen haben.

5.1 Fachkräfte

- sind Frauen und Männer, die sich ihrer Geschlechterrollen im pädagogischen Bezug bewusst sind
- kennen die Rechte der Mädchen und Jungen
- reflektieren ihr Handeln
- kennen ihre Fähigkeiten und Grenzen
- haben Handlungsstrategien für den Umgang mit sexualisierter Gewalt entwickelt
- kennen die Verfahrenswege innerhalb und außerhalb ihrer Einrichtung
(siehe auch *Leitfaden für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und in Schulen*, Hrsg. Arbeitskreis „das misshandelte Kind“, Köln)
- sind in der Lage, mit Mädchen/Jungen über Gefühle und körpernahe Themen zu sprechen, und bringen ihre eigene Emotionalität auf angemessene Weise in die Beziehungsgestaltung mit ein
- können über schwierige Themen mit Mädchen, Jungen und deren Bezugspersonen sprechen
- verfügen über ein Basiswissen zum Thema sexueller Missbrauch
(siehe auch: *Empfehlungen für Qualitätskriterien in Aus- und Fortbildung*)
- haben Rückhalt im Team, schwierige Themen ansprechen zu können; der Verdacht auf sexuellen Missbrauch wird ernst genommen und fachkompetent beraten
- sind kooperationsfähig
- haben die Möglichkeit, Fälle abzugeben.

5.2 Vorgesetzte

- sichern die Rahmenbedingungen für eine gute präventive Arbeit (siehe Strukturqualität)
- positionieren sich als Leitung deutlich zugunsten eines parteilichen Opferschutzes
- haben Basiswissen über sexualisierte Gewalt
- sind bereit, sich fachkompetente Unterstützung von außen zu holen (z.B. in Rechtsfragen oder bei Fällen von sexuellem Missbrauch in der eigenen Institution)
- halten den Austausch mit dem Landesjugendamt und kooperieren mit diesem und anderen beteiligten Institutionen

- übernehmen Leitungsverantwortung (z.B. bei Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung)
- erkennen eigene Grenzen.

5.3 Mädchen und Jungen

- kennen ihre Rechte und deren Durchsetzungsmöglichkeiten
- finden Sicherheit und Schutz in der Einrichtung/Institution
- wissen um Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Einrichtung, wenn „etwas nicht stimmt“
- verfügen über Kenntnisse über externe Hilfsangebote, z.B. Kinder- und Jugendtelefon
- können eigene Gefühle wahrnehmen und ausdrücken
- haben ein Gespür für „komische“ Situationen
- haben Mut, sich anderen anzuvertrauen
- sind selbstbestimmt in Bezug auf körperliche Nähe und Distanz
- können Grenzen setzen und bei anderen respektieren
- verfügen über ein altersgemäßes Wissen über Sexualität
- haben eine eigene Geschlechtsidentität entwickelt (keine traditionellen Rollenklischees).

5.4 Eltern/Bezugspersonen

- haben Basiswissen über die Bedeutung von Sexualaufklärung, über Risikofaktoren sowie sexuellen Missbrauch im Nahbereich und können mit ihren Kindern darüber sprechen
- nehmen die Gefühle ihrer Kinder im Kontakt wahr und geben ihnen eine Sprache
- sprechen mit ihren Kindern über körpernahe Themen
- holen sich selbstverständlich Unterstützung in Überforderungssituationen.

5.5 Kooperation mit anderen Fachkräften/Institutionen

- Arbeitskreise/Gremien, die sich regelmäßig mit Prävention von sexuellem Missbrauch befassen (fallunabhängige Kontakte zu anderen Fachleuten fördern die vertrauensvolle Zusammenarbeit im konkreten Fall)
- Austausch mit anderen Berufsgruppen, z.B. Justiz, Polizei, Medizin
- Evaluation durch Befragung der Zielgruppen und der Mitarbeiterinnen der Institution/Einrichtung

- Regelmäßige gemeinsame Fortbildung zu verschiedenen Schwerpunkten, z.B. Elternabende, Täterstrategien, Missbrauch in Institutionen etc.
- Konstruktiver Umgang mit Konkurrenzsituationen.

5.6 Politik und Gesellschaft

- Politik fühlt sich verantwortlich für das Wohl der Kinder
- Planungssicherheit durch ausreichende Finanzierung
- Gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexuellem Missbrauch sind in ausreichendem Umfang vorhanden
- Flächendeckende Präventions- und Interventionsangebote
- Es findet ein öffentlicher, sachlicher Diskurs statt
- Clearingstellen zur anonymen, interdisziplinären Fallberatung für Fachkräfte.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Sigrid–Anna Buber, Jahrgang 1953, Dipl.-Pädagogin., Dipl.-Sozialarbeiterin, Leiterin der *Beratungsstelle Gewalt in Familien der Diakonie, Düsseldorf*

Barbara Fischer, Jahrgang 1950, Sozialpädagogin, Leiterin der *Abt. Familien im Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld*, Mitglied im *Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V.*

Dietmar Siegert, Jahrgang 1956, Dipl.-Sozialarbeiter, Geschäftsführer des *Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)*, *Ortsverband Krefeld*, Leiter der *Beratungsstelle bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern des DKSB, Krefeld*

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Beratung und Therapie

1. Präambel

Sexualisierte Gewalt stellt einen Angriff auf die Persönlichkeit und die Gesundheit von Mädchen und Jungen dar. Sie ist eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen zuwiderlaufende Beeinträchtigung der Entwicklung, die traumatische Schäden sowohl im körperlichen als auch seelischen Bereich zur Folge haben kann. Hilfen, Schutz und Unterstützung gegen Machtmissbrauch an Mädchen und Jungen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben, und Beratung und Psychotherapie wird als Leistung der Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 27) benannt.

Jede Form von Beratung und Therapie steht im kulturellen, historischen und gesellschaftspolitischen Kontext. Die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur zeichnet sich durch ein Machtungleichgewicht zugunsten von Männern aus. Das damit verbundene Machtgefälle im Generations- und Geschlechterverhältnis ermöglicht Machtmissbrauch in verschiedenen Formen. Eine davon äußert sich in sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen.

Eine ausreichende Sachkenntnis der unterschiedlichen intrapsychischen Verarbeitungsformen und möglichen Traumatisierungen infolge von sexualisierter Gewalt muss vorhanden sein. Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird als Ausdruck der gesellschaftlichen Generations- und Geschlechterverhältnisse verstanden und keinesfalls auf eine individuelle Störung oder ein persönliches Versagen zurückgeführt.

Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen erfordert multiprofessionelle Zusammenarbeit und Vernetzung. Sie bezieht sich auf die Intervention im Einzelfall und die Vernetzung von Hilfesystemen und ist für das Kindeswohl zwingend notwendig. Hilfestellung für von sexualisierter Gewalt Betroffene kann nicht von einer Person oder Institution allein geleistet werden. Neben den einzelfallbezogenen Netzwerken ist der Aufbau regionaler Netzwerke als Basis einer vertrauensvollen und kompetenten multiprofessionellen Zusammenarbeit sinnvoll und notwendig. Ziel von Vernetzung ist es, unterschiedliche Arbeitsfelder und Ansätze kennenzulernen, generelle Absprachen über Vorgehensweisen zu treffen und das Hilfesystem bei sexualisierter Gewalt an Kindern gemeinsam weiterzuentwickeln und zu qualifizieren. Darüber hinaus können Netzwerke als Forum für eine inhaltliche Auseinandersetzung, die Klärung von Rollen und Zuständigkeiten und als Ausgangspunkt politischer Aktivitäten genutzt werden.

2. Verständnis von Beratung und Therapie

Beratung und Psychotherapie dienen dazu, das Selbstbestimmungsrecht und die Kompetenz von Mädchen, Jungen und erwachsenen Bezugspersonen zu fördern. Beratung ist ein nach methodischen Gesichtspunkten gestalteter Problemlösungsprozess, durch den die Eigenbemühungen der Ratsuchenden unterstützt bzw. ihre Kompetenzen zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben verbessert werden. Im Beratungsprozess werden Informationen weitergegeben, die eine Lösung der Konflikte der Ratsuchenden erleichtern helfen. In der Psychotherapie sind hingegen Selbstreflexion und Regression wichtige Elemente. Eine damit verbundene Verarbeitung der traumatischen Erlebnisse kann erst dann einsetzen, wenn die Missbrauchssituation weitgehend beendet ist und in dieser Situation ein Schutz vor weiteren Übergriffen ermöglicht werden kann.

Eine klare Abgrenzung zwischen Beratung und Psychotherapie ist oft nur schwer möglich und nicht immer umsetzbar. Das Ineinanderfließen von Beratung und Therapie kann aufgrund der spezifischen Problematik und Dynamik entstehen. In einem Beratungsgespräch kann z.B. eine Aktualisierung der traumatischen Erlebnisse aufkommen und bedarf der therapeutischen Intervention.

In der Beratungsarbeit mit den Bezugspersonen der Mädchen und Jungen liegt der Fokus insbesondere auf der Beendigung der sexualisierten Gewalt. Die Standards des beratenden/therapeutischen Vorgehens für Kinder sind nicht uneingeschränkt auf Jugendliche übertragbar. Die Besonderheiten der Pubertät, z.B. hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung sowie der Ablösung von Erwachsenen, bedürfen in der Gestaltung der Beratung einer besonderen Beachtung.

Für alle am Beratungs- bzw. Therapieprozess beteiligten Personen ist eine besondere Sensibilität mit den Themen Grenzen und Grenzüberschreitungen erforderlich. Das heißt auch, dass sich private Kontakte zwischen Beraterinnen und Beratern bzw. Therapeutinnen und Therapeuten einerseits und Klientinnen und Klienten andererseits ausschließen. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene kann ein gleichgeschlechtliches Beratungs- oder Therapieangebot sinnvoll sein.

Die beratende und psychotherapeutische Arbeit gegen sexualisierte Gewalt muss entsprechend dem Konzept der Einrichtung den unten angeführten Kriterien entsprechen und sich an ihnen messen lassen.

3. Prozessqualität

Prozessqualität beschreibt die Art und Weise, wie die Leistungen für die Ratsuchenden erbracht werden. Die Arbeitsprozesse sind Gegenstand der Beschreibung. Prozessqualität ist hier also die Qualität der Diagnostik, der Beratung und Therapie.

Die Beraterin/der Berater bzw. die Therapeutin/der Therapeut muss umfangreiches Wissen über die Entstehung und Bedeutung von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen und über die möglichen Folgen der Traumatisierung haben. Die Möglichkeiten und Grenzen familiengerichtlicher und strafrechtlicher Maßnahmen müssen bekannt sein. Ebenso wie das Wissen über Verdachtsabklärung, die Inhalte einer Zeugenaussage sowie einer gutachterlichen Stellungnahme. Auch Kenntnisse über das geschlechtsspezifische Erleben und Verarbeiten von Missbrauch sowie über Besonderheiten in Fällen von Migration und Behinderung sind von grundlegender Bedeutung.

Das Team einer Beratungsstelle entwickelt gemeinsam ein am Bedarf des jeweiligen Standortes und der jeweiligen Zielgruppe orientiertes Angebot, wofür die Vernetzung und ein standortspezifisches Wissen über Kooperationspartnerinnen und -partner erforderlich sind. Die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die fachliche Verantwortung für ihre Arbeit und gestalten sie selbständig im Rahmen ihrer fachlichen Vorgaben.

3.1 Fachliche Standards bei der Durchführung der Aufgaben

Damit eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Ratsuchenden und Beraterinnen/Beratern bzw. Therapeutinnen/Therapeuten entstehen kann, bedarf es einer respektvollen und wertschätzenden Grundhaltung auf Seiten der Beraterinnen/Berater und Therapeutinnen/Therapeuten.

3.1.1 Aufklärung der Ratsuchenden

Wichtig ist, zu Beginn des Kontaktes die Arbeitsweisen einschließlich kollegialer Supervision, die Handlungsgrundlagen, Rahmenbedingungen und die schriftliche Dokumentationspraxis offenzulegen. Die rechtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 203 des StGB und den entsprechenden Paragraphen des StGB VIII wird eingehalten. Die Ratsuchenden sind darüber aufzuklären, unter welchen Voraussetzungen (bei Gefährdung des Kindeswohls) die ihnen zugesicherte Vertraulichkeit nicht eingehalten werden kann.

In einem Erstgespräch sind die Rahmenbedingungen (Ort, Dauer, welche Ansprechpartner, beteiligte Personen, usw.) festzulegen

und Ziele zu definieren. Sollte die eigene Zuständigkeit/Kompetenz nicht ausreichen, ist dies aufzuzeigen und sind frühzeitig andere Institutionen einzubeziehen, um Delegationsketten zu vermeiden.

Fallspezifisch sollten für die Ratsuchenden Hinweise erfolgen auf die Möglichkeiten

- einer Nebenklage (§ 395 StPO) mit Prozesskostenhilfe, verbunden mit einer Liste von fachkundigen Anwältinnen und Anwälten für die Nebenklage
- eines Beistandes durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (§§ 68 b, 406 g StPO); wobei die Nebenklage immer vorzuziehen ist, da sie mehr Rechte eröffnet
- einer richterlichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren, vor allem dann, wenn das Opfer ein Zeugnisverweigerungsrecht hat (bei leiblichem Elternteil) und kurz vor der Therapie steht
- einer fachlichen Prozessbegleitung, die immer anzustreben ist
- eines Glaubwürdigkeitsgutachtens; das, wenn überhaupt, so bald wie möglich beantragt werden sollte und mit einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder der Staatsanwaltschaft abzusprechen ist
- der Opferentschädigung, die nach dem Opferentschädigungsgesetz beantragt werden kann
- der Kontaktaufnahme zum Weißen Ring, der Hilfen für Opfer nach Gewalttaten bereitstellt.

3.1.2 Interne Planung des Beratungs- und/oder Therapiekonzeptes

Nach einem Erstkontakt ist zu klären, welche weiteren Hilfen den Ratsuchenden anzubieten sind und ob ggf. weitere Unterstützungspartner hinzuzuziehen sind. Diese Planung findet im kollegialen Austausch statt und ist gemäß den Datenschutzbestimmungen und Verjährungsfristen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufzubewahren.

3.1.3 Diagnostik

Zur Beschreibung der individuellen Folgen sexueller Gewalterfahrung sollte das Klassifikationssystem ICD-10 (ggf. DSM-IV-R) als diagnostisches Instrumentarium verwendet werden. Der Einsatz von Materialien und Methoden für die Diagnostik sind in einem Urteil des BGH von 1999 festgelegt und hinsichtlich eines möglichen Strafverfahrens zu beachten.

3.1.4 Dokumentation

Die Dokumentation des Beratungs- und Therapieverlaufs erfolgt mit dem Ziel der Reflexion und Planung weiterer Hilfen. Hierzu

ist eine Hypothesenbildung und ihre Überprüfung notwendig, ebenso wie die Dokumentation der Ausgangslage bei Beginn der Beratung/Therapie, der Zielvereinbarungen und der Ergebnisse. Die Anzahl der Sitzungen, die Zahl der beteiligten Personen, die Einbeziehung von Bezugspersonen und weitere Handlungsschritte sind zu dokumentieren. Außerdem müssen die strafrechtlich relevanten Inhalte aus Diagnostik, Beratung und Therapie unbedingt schriftlich dokumentiert werden.

3.1.5 Schutz und Aufbewahrung der Sozialdaten der Ratsuchenden

Die Sozialdaten von Ratsuchenden dürfen nicht ohne deren Einwilligung anderen zugänglich gemacht werden. In krisenhaften Situationen (z.B. Gefährdung des Kindeswohls, Eigen- und Fremdgefährdung, Suizidalität) ist eine Weitergabe der Sozialdaten an das Jugendamt, Gerichte oder andere Instanzen auch ohne die Einwilligung der Ratsuchenden möglich. Diese Entscheidung trifft die Beraterin/der Berater bzw. die Therapeutin/der Therapeut in kollegialem Austausch und/oder unter Supervision. Sie muss begründet und dokumentiert werden. Die Ratsuchenden werden über die Offenbarung informiert und nach Möglichkeit an der weiteren Hilfeplanung beteiligt.

4. Strukturqualität

Unter Strukturqualität werden die räumlichen, personellen und organisatorischen Bedingungen verstanden, unter denen Beratung und Therapie stattfindet.

4.1 Zugang

Der Zugang zu der Beratungseinrichtung ist niedrigschwellig zu gestalten. Dies soll vor allem durch die Beachtung folgender Grundsätze gewährleistet werden:

- Die Öffentlichkeitsarbeit ist sensibel und sorgfältig geplant auf die jeweiligen Zielgruppen auszurichten.
- Die Öffnungszeiten und auch die Auswahl der örtlichen Lage der Einrichtung sind auf die jeweiligen Zielgruppen abzustimmen.
- Die Räume sollen auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer erreichbar sein. Anderenfalls sind Alternativen anzubieten.
- Beratung und Therapie werden kostenfrei angeboten.
- Eine anonyme Beratung ist möglich.

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
- In den Kontakten mit den Ratsuchenden ist Kontinuität notwendig, und Delegationsketten sind zu vermeiden.
- Die Terminplanung ist darauf abzustimmen, dass in akuten Krisensituationen eine schnelle Terminvergabe (d.h. innerhalb von höchstens 3 Werktagen) möglich ist. Die Terminvergabe für alle anderen Erstgespräche soll mit maximal 2 Wochen Wartezeit erfolgen.
- Die persönliche Erreichbarkeit in den dafür angegebenen Zeiten (Telefonsprechzeiten und andere Öffnungszeiten) ist zu garantieren.

4.2 Personelle Ausstattung

Um der Komplexität des Themas gerecht zu werden, sind in der personellen Ausstattung folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Es sind mindestens zwei Fachkräfte fest angestellt.
- Ein abgeschlossenes Diplomstudium der Sozialpädagogik, Pädagogik oder Psychologie wird vorausgesetzt. Darauf aufbauend sind notwendig eine beraterische oder therapeutische Weiterbildung, fundiertes Fachwissen über „sexualisierte Gewalt“ und die Bereitschaft zur persönlichen Reflexion der Arbeit, die Selbsterfahrungsanteile einschließt.
- Die Durchführung von Psychotherapien setzt die Approbation als Psychologische/r Psychotherapeutin/-therapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/therapeut voraus.

4.3 Räumliche und technische Ausstattung der Einrichtung

Die technische und räumliche Ausstattung soll folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens zwei Räume mit einem Wartebereich sowie ein Sanitärbereich sind notwendig.
- Die Ausstattung der Beratungs- und Therapieräume ist der jeweiligen Zielgruppe anzupassen.
- Es ist für eine ruhige und ungestörte Gesprächsatmosphäre Sorge zu tragen.
- Themenbezogenes Informationsmaterial sollte ausgelegt sein.
- Wenn auch verwaltende Arbeiten in den Beratungsräumen stattfinden, so soll sich dies in der räumlichen Ausstattung so gering wie möglich niederschlagen.

- Die Telefonanlage muss für die Erfordernisse der konzeptionell angestrebten Erreichbarkeit ausreichen.
- Eine Präsentation und Vernetzung des Beratungsangebots im Internet ist anzustreben.
- Die Erhebung von Daten sowohl auf handschriftlichem Wege als auch insbesondere durch elektronische Datenverarbeitung hat den allgemeinen Bestimmungen zum Schutz persönlicher Daten zu entsprechen.

4.4 Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur der Beratungseinrichtung orientiert sich sowohl nach außen als auch nach innen am Prinzip der Transparenz und bezieht sich auf:

- den Aufbau der Einrichtung im Hinblick auf Trägerschaft, Auftrag und Arbeitsweise der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die übergeordnete Dienst- und Fachaufsicht
- die Arbeitsaufträge der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die klar definiert und transparent sind
- den notwendigen Informationsfluss zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie effizient zu gestaltende Austauschmöglichkeiten
- die Leitungsverantwortlichkeit bzw. -struktur, die klar geregelt ist
- die ehrenamtliche/unbezahlte Tätigkeit, die ausschließlich unter fachlicher Anleitung erfolgt
- den Träger, der gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Sorgfaltspflicht hat, die sich insbesondere darin ausdrückt, kollegiale Austauschformen und eine regelmäßig (mindestens einmal pro Monat) stattfindende qualifizierte Supervision zu gewährleisten. Damit sollen die psychischen Belastungen für die Beraterinnen und Berater bzw. Therapeutinnen und Therapeuten, die mit traumatisierten Menschen arbeiten, gering gehalten werden.

4.5 Qualitätssicherung

Die Einrichtung hat für die Sicherung der Qualität von Beratung und Therapie Sorge zu tragen. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- In kollegialer und externer Supervision ist die beraterische und therapeutische Arbeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontinuierlich zu reflektieren
- Regelmäßige Fortbildungen im Bereich „Therapie/Beratung“ bzw. „Sexualisierte Gewalt“

- Zur Gewährleistung der Sicherung und Optimierung von Qualität im Bereich „Beratung und Therapie“ sind entsprechende Arbeitszeitkontingente bereitzustellen.

5. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität erfasst die Wirksamkeit und Effizienz einer Beratungsstelle, gemessen an der Problemlage der Zielgruppen (z.B. betroffene Mädchen und Jungen, Mütter und Väter, professionelle Helferinnen und Helfer). Jede Beratungsstelle sollte die Öffentlichkeit regelmäßig über die Ergebnisse der verschiedenen Tätigkeitsfelder in Form eines Jahresberichtes informieren. Dieser enthält in jedem Fall die statistischen Grundlagen, Informationen über Arbeitsschwerpunkte und einen Überblick über das Hilfeangebot und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5.1 Akzeptanz des Angebotes

Beratungsstellen sollten mit Hilfe einer umfangreichen Statistik überprüfen, ob das Angebot die Zielgruppen erreicht. Erfasst wird zum einen die konkrete Nutzung des Angebotes, zum anderen das Verhältnis fallbezogener zu fallunabhängiger Arbeit. Folgende statistische Parameter sollten erhoben werden:

- Zahl der persönlichen und telefonischen Beratungen
- Zahl der Anmeldungen von Ratsuchenden
- Meldegrund
- Zahl der Überweisungen von anderen Institutionen
- Zahl der Anmeldungen von Helferinnen und Helfern
- Anzahl und Nutzung der einzelfallunabhängigen Leistungen (z.B. Vorträge, Fortbildungen, Präventionsprojekte).

5.2 Einzelfallanalyse

5.2.1 Quantitative Auswertung

Zur Erfassung der Intensität von Hilfen im Einzelfall sollten folgende statistische Parameter erhoben werden:

- Art der Hilfe
- Dauer der Hilfe
- Kontakthäufigkeit mit den Ratsuchenden und Häufigkeit der Einbeziehung von anderen Institutionen
- Art der Beendigung von Hilfen.

5.2.2 Qualitative Auswertung

5.2.2.1 Zielerreichung und Zufriedenheit

Der objektive Erfolg einer Hilfe lässt sich nicht immer erfassen. Messbar ist er an der zu Beginn der Hilfe ausgehandelten Definition des Problems bzw. an den Zielvereinbarungen der Beratung oder Therapie. Besonders in Fällen sexualisierter Gewalt gibt es oft unterschiedliche Zieldefinitionen der Beteiligten. Verfahren zur Einschätzung der Zielerreichung müssen daher so ausgerichtet sein, dass sie die unterschiedlichen Einschätzungen der Beteiligten (u.a. Mädchen und Jungen, Väter, Mütter, professionelle Helferinnen und Helfer) erfassen. Ferner ist eine eigene Einschätzung aller Beteiligten, insbesondere auch der Kinder, in der Regel bei Abschluss der Beratung zu erheben. Auch die Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten – etwa hinsichtlich der Frage, wie sie sich im Beratungsprozess angenommen fühlten – ist ein wichtiges Indiz für die Wirksamkeit der Hilfe und sollte erfasst werden. Mit Hilfe standardisierter oder der jeweiligen Beratungsstelle angepasster Fragebögen ist eine systematische Erhebung der Zufriedenheit der Klientinnen und Klienten mit dem Beratungs- und Behandlungsangebot in regelmäßigen Zeitabständen anzustreben. Wünschenswert sind daneben Langzeituntersuchungen über die Wirksamkeit der Hilfen.

5.2.2.2 Fallunabhängige Auswertung der Kooperation

Die Auswertung der institutionellen Kooperation durch gemeinsame fallunabhängige Kooperationsgespräche sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen. Auswertungskriterien sind dabei neben der Zufriedenheit der beteiligten Institutionen (z.B. Jugendamt, niedergelassene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Kinderärztinnen und -ärzte, Justiz, Kindergärten) auch Anzahl und Qualität gemeinsamer Einzelfallhilfen oder Veranstaltungen.

5.2.2.3 Selbstevaluation

In regelmäßigen Abständen sollte die Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle erhoben werden. Ferner sollte geprüft werden, inwieweit die jeweiligen in der Konzeption festgelegten Aufgaben der Beratungsstelle erfüllt wurden. Methoden und Wirkungen der Arbeit werden kontinuierlich reflektiert mit dem Ziel der fortwährenden Qualitätsentwicklung der Hilfsangebote für die jeweilige Zielgruppe unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen in Gesellschaft und Wissenschaft.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Monika Borek, Jahrgang 1960; Dipl.-Psych., Psychologische Psychotherapeutin; tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie; Gestaltberatung, Zusatzausbildung im Bereich Sozial- und Gesundheitsmanagement; seit 1991 bei *Allerleirauh Hamburg*, tätig in Beratung und Therapie bes. mit Müttern und jugendlichen Mädchen, E-Mail-Beratung

Carmen Kerger, Jahrgang 1966; Dipl.-Päd.; seit 1990 Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich sexuelle Gewalt; seit 1996 bei *Dunkelziffer Hamburg*, Schwerpunkt E-Mail-Beratung, Beratung von Müttern, Fortbildung und Präventionsprojekte; freiberuflich Fachberatung und Teamschulungen für Kindertagesstätten; Elternbildung

Christa Imkampe, Jahrgang 1955; Dipl.-Psych., Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendpsychotherapeutin; Verhaltenstherapie; Weiterbildung in klientenzentrierter Gesprächspsychotherapie; tätig seit 1989, seit 1992 in einer *Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Kreises Herford* im Bereich sexualisierte Gewalt, Schwerpunkte Beratung, Therapie, Prozessbegleitung, Fort- und Weiterbildung und Prävention; vorherige Tätigkeit im Jugendhilfebereich zur Konzeptentwicklung gegen sexualisierte Gewalt; ehrenamtliche Tätigkeit seit 1990 im *Verein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen Ostwestfalen-Lippe e.V.*; seit 1996 ehrenamtliche Tätigkeit in der *Frauenberatungsstelle Herford e.V.*

Michaela Langen, Jahrgang 1969; Dipl.-Psych.; tätig seit 1996, Leiterin einer Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt des *Kinderschutzbundes im Kreis Segeberg*; psychotherapeutische Tätigkeit im *psychiatrischen Zentrum Rickling im Kreis Segeberg*; Lehrbeauftragte am *Institut für Psychologie Universität Kiel* im Fachbereich Diagnostik und Rechtspsychologie zum Thema sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen; Ausbildung in systemischer Therapie und Beratung; in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in tiefenpsychologischen und analytischen Verfahren; Vorstandsmitglied beim *Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen e.V.*

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Elternbildung

1. Präambel

Da wir Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt als erzieherische und gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachten, sind Mütter und Väter die ersten Adressaten für eine Veränderung, denn sie tragen die meiste Verantwortung für die Sicherheit ihrer Kinder. Zudem kann die Familie ein potenziell gewaltträchtiges Umfeld darstellen. Vor diesem Hintergrund bildet Elternbildung einen bedeutenden Eckpfeiler der Prävention.

Die Situation der Eltern ist – bezogen auf das benannte Thema – in der Regel von großer Verunsicherung geprägt. Sie haben oft wenig seriöse Informationen über sexualisierte Gewalt, fürchten sehr um die Sicherheit ihrer Kinder und sind angesichts der medialen Skandalisierung des Themas häufig verwirrt und hoch emotionalisiert. Es fehlen positive Erziehungsvorbilder für Prävention im familialen Alltag.

2. Grundlagen der Elternbildung

Die Gruppe der „Eltern“ ist heterogen, was das Geschlecht – Mütter und Väter – angeht, aber auch in Bezug auf Vorwissen, Bildungsgrad, Interesse, persönliche Betroffenheit, kulturellen Hintergrund und viele andere Aspekte. Alle Frauen und Männer, die einen Elternabend besuchen, können je unterschiedlich persönlich mit sexueller Gewalt zu tun haben, als Ausübende, als selbst in der Kindheit Betroffene, als Mütter und Väter von Opfern. All diese Aspekte muss Elternbildung berücksichtigen und in ihr Konzept integrieren, will sie ihre Ziele erreichen.

Elternbildung stellt auch Anforderungen an die Teilnehmenden, sie wird manchmal als Kritik an der familiären Erziehung aufgefasst, belehrt und mischt sich in die Privatsphäre fremder Menschen ein. Es braucht Einfühlungsvermögen, Fachkompetenz und didaktisches Geschick, damit Eltern offen werden für neue Erkenntnisse. Sie verdienen Respekt dafür, dass sie gekommen sind, und all ihre Fragen, Bedürfnisse und Äußerungen sind ernst zu nehmen.

3. Ziele der Elternbildung

- Vorrangiges Ziel ist es, Eltern zu motivieren, an einer Bildungsveranstaltung teilzunehmen.
- Eltern wollen und brauchen nicht nur Informationen, sondern auch Verständnis für die pädagogischen Unvollkommenheiten eines Alltags mit Kindern.
- Elternbildung sollte für die Adressaten Entlastungsfunktion haben, Unterstützung anbieten und Mut machen.
- Die Erziehungskompetenz der Eltern soll aktiviert, gestärkt und wenn nötig modifiziert werden.
- Ein positives Ergebnis ist es, die Reflexion und Diskussion über eigenes Erziehungsverhalten und familiäre Stile anzuregen.
- Die Eltern sollten miteinander ins Gespräch kommen.
- Eltern brauchen Unterstützung, um adäquat mit der Thematik umgehen und ihren Kindern gegenüber im Alltag verlässlich und glaubwürdig sein zu können.
- Elternbildung sollte Müttern und Vätern nahebringen, dass eine präventive Erziehung möglich, sinnvoll und bereichernd ist.

4. Fachliche Inhalte der Elternbildungsarbeit

Elternbildungsarbeit muss folgende Inhalte weitergeben:

4.1. Aufklärung und Information über Fakten, Hintergründe und Auswirkungen sexuellen Missbrauchs

Viele Eltern haben unrealistische Vorstellungen, unbegründete Ängste oder auch Vorurteile bezüglich des sexuellen Missbrauchs. Sie benötigen sachgerechte und adäquate Informationen. Eine Entdramatisierung des Themas ist hilfreich, denn erst eine sachliche und fachliche Atmosphäre schafft die Grundlage für weitere Auseinandersetzungen. Das Wissen darum, dass Missbraucher zielgerichtet und geplant handeln, eröffnet Eltern die Chance, selbst zielgerichtet präventiv zu handeln und kindgerecht zu intervenieren.

4.2. Basiswissen über Krisenintervention, Hilfen für betroffene Kinder, Eltern und andere Bezugspersonen, Kenntnis der Unterstützungsmöglichkeiten vor Ort

Eltern sollten Adressen von Interventionseinrichtungen und Informationen über deren Arbeitsweisen erhalten. Hierzu müssen die Durchführenden sich jedoch zunächst selbst dieses Wissen aneignen.

4.3. Basiswissen über Prävention und Umsetzung einer präventiven Erziehungshaltung

Eltern benötigen ganz konkrete Beispiele und Vorschläge für die Umsetzung von Prävention in ihrem Erziehungsalltag. Sie verdienen Verständnis dafür, dass dies nicht immer einfach ist und vielleicht tradierte Vorstellungen von Erziehung revidiert werden müssen. Aber mit Unterstützung und Ermutigung können sie meist die positiven Aspekte eines präventiven Umgangs mit Kindern nachvollziehen.

4.4. Grundlagenwissen zur Sexualentwicklung und Sexualerziehung

Im Rahmen der Auseinandersetzung um sexualisierte Gewalt ist es notwendig, dass Bereiche und Themen aus der Sexualität angesprochen werden. Geschlechtsteile und sexuelle Vorgänge müssen direkt benannt werden können. Diese Sicherheit sollten Eltern haben, da es für Kinder sehr schwierig oder unmöglich ist, sich Personen anvertrauen, die nicht in der Lage sind, über Sexualität und sexuelle Gewalt zu sprechen.

4.5. Kenntnisse über Präventionsmaterialien für Kinder und Erwachsene aus eigener Anschauung

Jedes Material, Spiel oder Buch muss den Vorstellenden selbst bekannt sein. Die Eltern sollten die Materialien selbst in Händen halten und in Ruhe anschauen dürfen, um sich selbst ein Urteil zu bilden. Wenn sie ein Buch einsetzen, das ihnen empfohlen wurde, ihnen aber selbst missfällt, überträgt sich ihr negatives Gefühl oft auf das Kind, und dieses wiederum verbindet die Abneigung mit dem Inhalt.

5. Standards der Elternbildung

Wer Elternbildung anbietet, muss über eine qualifizierte *Aus- und Fortbildung* im Rahmen von *Erwachsenenbildung* sowie über *Basiswissen* (siehe Faltblatt Allgemeine Qualitätsstandards) verfügen und dieses laufend aktualisieren bzw. sich weiterbilden. Darüber hinaus sollte auch eine Qualifikation im Bereich Elternbildung vorhanden sein.

- Eine *respektvolle Haltung* gegenüber den spezifischen Lebensumständen von Müttern, Vätern und ihren Kindern ist unabdingbar.
- Elternbildung bedarf *spezifischer Methoden und Didaktiken*, die auch Elemente des Lernens über mehrere Generationen hinweg beinhalten.
- Aufgabe der Professionellen ist es, *Eltern zu ermutigen*, sich einem für sie problematischen Feld zuzuwenden, und sie bestärken, für sich und ihre Kinder Wege des Umgangs zu beschreiten, die zuerst einmal neu und verunsichernd scheinen.
- Um dies leisten zu können, brauchen Fachkräfte *Wissen* um die Schwierigkeiten des familialen Erziehungsprozesses und eine *einfühlsame Akzeptanz* der besonderen Rolle von Müttern und Vätern.
- Da im Rahmen von Prävention immer wieder Intervention notwendig sein kann, muss die Arbeit in *Netzwerke* anderer Professionen eingebunden sein.
- Zur Ergebnisüberprüfung müssen geeignete Instrumente entwickelt und regelmäßig eingesetzt werden.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Gisela Braun, *Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW e.V., Köln,*

Kai Sachs, *Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmißhandlung und -vernachlässigung e.V.; Mitarbeiter bei WIDERSPRUCH – kritisch-solidarische Jungen- und Männerarbeit, langjähriger Mitarbeiter der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienbildung und Beratung e.V. – AGEF –*

Empfehlungen für Qualitätskriterien Arbeitsgebiet Aus- und Fortbildung

1. Präambel

In seinen allgemeinen Qualitätsstandards für Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen hält der Bundesverein fest:

Wer sexualisierte Gewalt verhindern will, muss ein ausreichendes Grundverständnis von dieser Form der Gewalt haben. Überall, wo Prävention zu sexualisierter Gewalt angeboten wird, muss kompetente Intervention möglich sein. Dafür sind entsprechende Kenntnisse vonnöten. Professionelle Präventionsarbeit setzt Offenheit und Selbstkritik voraus. Erforderlich ist dafür die Teilnahme an kontinuierlicher fachspezifischer Fort- und Weiterbildung. Professionelle Arbeit gegen sexualisierte Gewalt setzt gute Zusammenarbeit mit dem regionalen Hilfesystem voraus. Dies erfordert Vernetzungskompetenzen. Die hier geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen können im Rahmen von Aus- und Fortbildung erworben werden und sind die Basis für gelingende Prävention.

2. Strukturqualität

Aus-, Weiter- und Fortbildung dienen der beruflichen Qualifikation. Sie unterscheiden sich somit in Inhalt und Methode sowohl von Informationsveranstaltungen als auch von Angeboten der Selbsthilfe und der Therapie.

Ausbildung

Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt sollte als fester Bestandteil in allen Ausbildungen für Berufsgruppen, die in ihrem Arbeitsfeld mit dem Thema konfrontiert werden können, verankert sein. Angesprochen sind die Arbeitsfelder der psychosozialen, sozialen und pädagogischen Berufe ebenso wie die Bereiche Polizei, Justiz und Gesundheit. Analysewissen und Handlungskompetenz zum Thema sexualisierte Gewalt sollte curricular verankert und integraler Bestandteil von Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sein. Die Ausbildung sollte Basiswissen und berufsspezifisches Spezialwissen vermitteln.

Fort- und Weiterbildung

Es empfiehlt sich für alle Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern arbeiten, den Wissenstand der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig zu aktualisieren. Vor allem Professionelle, die in besonderer Weise mit dem Thema sexueller Missbrauch arbeiten, sollten ihre Qualifikation durch Spezialwissen in Fort- und Weiterbildung erweitern, aktualisieren und festigen. Diejenigen, deren Ausbildung länger zurückliegt oder die in ihrer Ausbildung nur unzureichende Basisinformationen vermittelt bekamen, sollten Basiswissen im Rahmen von Fort- und Weiterbildung nachholen.

Definition von Fortbildung

Fortbildung im Sinne der nachfolgenden Ausführungen umfasst einen begrenzten Zeitraum, der in Abgrenzung zu Informationsveranstaltungen oder Workshops von einem Tag bis zu einer Woche reichen kann, aber unter dem Zeitrahmen von Aus- und Weiterbildung liegt.

Fortbildung kann sowohl freiwillig als auch verpflichtend für die Teilnehmenden sein. Fortbildung knüpft an Ausbildungsinhalte an und baut auf diese auf.

2.1 Inhaltliche Anforderungen an Fortbildung:

- Fortbildung setzt ein Konzept voraus.
- Fortbildung bearbeitet systematisch ein gesetztes, begrenztes Thema.
- Inhalt und Ziel müssen klar und begrenzt und dem Zeitrahmen angemessen sein.
- Wird im Teamteaching gearbeitet, sollte je nach Themenstellung und Zielsetzung die Entscheidung für ein geschlechts-heterogenes oder -homogenes Team getroffen werden.
- Die Aufbereitung des Inhalts und die Wahl der Methoden sind der Themenstellung und der Gruppenzusammensetzung anzupassen.

2.2 Räumliche und sachliche Ausstattung

Art, Anzahl und Ausstattung der Räume sollen modernen erwachsenenpädagogischen Kriterien entsprechen und auch für Personen mit körperlichen Behinderungen zugänglich sein. Besonders hinweisen möchten wir auf folgenden Punkt: Lernen über Gewalthandeln und Gewalterleben ist grundsätzlich belastend. Teilnehmende an Aus- und Fortbildung brauchen in besonderem Maße Pausen und Rückzugsmöglichkeiten.

Die Bildungsangebote sollen darüber hinaus darauf Rücksicht nehmen, dass unter denjenigen, die sich zur Problematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen aus- oder

fortbilden lassen, immer auch Frauen und Männer sind, die selbst in ihrer Kindheit Gewalt erlitten haben. Das bedeutet, dass Teilnehmende nur auf Wunsch in Doppelzimmern untergebracht werden dürfen.

2.3 Zeitliche und finanzielle Rahmenbedingungen von Fortbildung

Die Absprache zwischen dem Träger der Fortbildung bzw. der einladenden Institution und den Leiter/innen der Fortbildung sollte den Anlass/die Motivation für die Fortbildung sowie Erwartungen und Arbeitsbedingungen sorgfältig abklären.

Die Absprache sollte nach Möglichkeit klären, mit welchen speziellen Problemen die Teilnehmenden in ihrer Praxis zu tun haben, mit welcher Zielgruppe und in welchem sozialen Umfeld sie arbeiten und welche kulturellen Unterschiede dort Thema sind.

Im Stundenkontingent der Veranstalter sollte Zeit für Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation und Evaluation eingeplant werden.

Die Fortbildungen sollten rechtzeitig und in geeigneten Medien angekündigt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass Ankündigungen in Institutionen nicht auf dem Dienstweg verloren gehen, sondern die Fachkräfte vor Ort erreichen.

Träger müssen in ihrer Planung berücksichtigen, dass Fortbildung ein Kostenfaktor ist.

3. Prozessqualität

3.1 Fähigkeiten/Qualifikationen der Aus- und Fortbildner/Fortbildnerinnen

Leiterinnen und Leiter von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen dienen bzw. die Prävention zum Thema haben, sollten ein Verständnis von Prävention vermitteln, das der umfassenden Definition des Bundesvereins entspricht. Sie sollten dazu über folgende fachliche Kompetenzen verfügen:

- fundiertes Wissen in den Modulen Basiswissen und Spezialwissen über sexuellen Missbrauch entsprechend der Themenstellung der Aus- und Fortbildung
- Berufserfahrung zum Thema der Aus- und Fortbildung

- Erfahrung in Leitung/Durchführung von Aus- und Fortbildung
- Kenntnisse und Erfahrung in Didaktik und Methodik.

Weiterhin sollten sie über folgende persönliche Kompetenzen verfügen:

- den Teilnehmenden mit Wertschätzung begegnen und sich auf sie einstellen
- den Gruppenprozess sensibel begleiten
- verantwortungsvoll mit Körperübungen und Rollenspielen verfahren
- auf einen respektvollen Umgangston innerhalb der Gruppe achten
- sich mit eigener Haltung/eigenen Erklärungsansätzen den Teilnehmenden gegenüber sichtbar machen
- den Teilnehmenden gegenüber die eigene fachliche Kompetenz und deren Grenzen transparent machen
- unterschiedliche Positionen zulassen und eine konstruktive Auseinandersetzung fördern
- Evaluationsinstrumente einsetzen, Rückmeldungen einfordern
- für eigene Weiterentwicklung und Fortbildung sorgen
- Reflexion/Supervision der eigenen Fortbildungsarbeit
- Reflexion der eigenen professionellen Rolle und Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte mit dem Ziel, eine professionelle Distanz zu erarbeiten.

3.2 Vorgehensweise in Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen als Bestandteil von Prävention

- Informationsstand der Teilnehmenden abklären
- Wünsche und Interessen der Teilnehmenden klären
- Inhalt und Konzept der Fortbildung offenlegen
- Möglichkeiten und Grenzen von Fortbildung klarstellen
- Geschlechtsspezifisch im Blick haben und einbringen (Gender-Perspektive)
- Input durch die Fachkraft, Aushändigen von Materialien durch die Fachkraft
- Informationen geben, wie bei Falldarstellungen Anonymität gewahrt werden kann

- Klarstellen, dass vertrauliche Inhalte in der Gruppe bleiben
- Inhalte müssen didaktisch und methodisch aufbereitet sein
- Methodenwechsel im Laufe der Fortbildung einsetzen
- Kommunikation, Austausch und Reflexion anleiten
- Selbstreflexion über professionelle und private Rolle beim Thema sexualisierte Gewalt anleiten.

3.3 Inhalte von Aus- und Fortbildung zu sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen als Bestandteil von Prävention

3.3.1 Basiswissen

- Definition sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch:
- Wo fängt sexueller Missbrauch an?
- Was ist strafbar?
- Ausmaß:
- Verteilung von Tätern und Opfern nach Geschlecht
- Sozialer Kontext
- Dauer des Missbrauchs
- sexualisierte Gewalt innerhalb und außerhalb der Familie
- besondere Risikogruppen
- Theorien zur Entstehung von sexualisierter Gewalt und Diskussion ihrer Bedeutung
- Täter/Täterinnen und Täterstrategien:
- Groomingprozess/Planung
- Theorien über Täter und Opfer kritisch hinterfragen
- Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf die Betroffenen.

3.3.2 Spezielleres Wissen

- Rechtliche Grundlagen
- Verdachtsabklärung
- Interventionsregeln
- Klären der eigenen Rolle/Aufgabe/Kompetenz im Hilfesystem
- HelferInnenkonferenz nach KJHG

- Familiendynamik bei intrafamiliärer Gewalt
- Geschlechtsspezifische Auswirkungen
- Auswirkungen der Thematik auf die Akteure im Hilfesystem.

3.3.3 Wissen zum Thema Prävention

- Prävention umfasst alle Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von sexualisierter Gewalt mit dem Ziel der Beendigung auf individueller und gesellschaftlicher Ebene
- Verständnis von Primär-, Sekundär-, und Tertiärprävention
- Vorstellung unterschiedlicher Präventionskonzepte und Diskussion ihrer Vor- und Nachteile
- Grenzen von Prävention verdeutlichen, unrealistische Erwartungen an Prävention abbauen
- Prävention heißt die Verantwortung für den Kinderschutz den Erwachsenen zu übertragen
- Verständnis von Prävention als Erziehungshaltung
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche sind nur im Kontext interdisziplinärer Vernetzung vor Ort durchzuführen.
- Die Fortbildung muss thematisieren, dass sexueller Missbrauch auch im eigenen sozialen und beruflichen Umfeld der Teilnehmenden vorkommen kann – nicht nur im familiären und sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen – und die Konsequenzen aufzeigen.
- Die Fortbildung muss das Thema Prävention auf die Zielgruppe (Kinder, Jugendliche oder Erwachsene) zuschneiden, mit der die Teilnehmenden arbeiten.
- Die Fortbildung muss beachten, dass unter den Teilnehmenden immer auch selbst von Gewalt Betroffene sind. Es müssen Hinweise gegeben werden, wo Betroffene Unterstützung finden können und dass es Voraussetzung für professionelles Arbeiten ist, sich mit eigenem Gewalterleben auseinandergesetzt zu haben.

4. Ergebnisqualität

Je nach Themenstellung und zeitlichem Umfang der Aus- und Fortbildung können Ergebnisse in Form von Wissenszuwachs, Kompetenzzuwachs und gewachsener Sicherheit im Umgang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen erwartet werden, wenn die aufgeführten Standards eingehalten werden. Die genannten Inhalte an Basiswissen und Spezialwissen sollten entsprechend der Zielsetzung der Aus- oder Fortbildungsveranstaltung vermittelt und die Teilnehmenden auf die Ziele hin motiviert worden sein. Die gelernten Inhalte sollten den Teilnehmenden in ihrer Praxis nützen, und der Nutzen sollte in der Aus- bzw. Fortbildung transparent gemacht werden. Der Transfer der gelernten Inhalte in die Einrichtungen und Institutionen sollte Thema von Fortbildungen sein.

Ergebnisse von Aus- und Fortbildung sind nur begrenzt messbar. Trotzdem ist regelmäßige Evaluation sinnvoll und notwendig, um zu prüfen, ob die Teilnehmenden erreicht wurden, und die Arbeit zu optimieren.

Um die Standards auf aktuellem Stand zu halten, sollten sie alle fünf Jahre überprüft und an die Entwicklung des Kenntnisstandes in Forschung und Praxis angepasst werden.

Aus- und Fortbildung, die diese Standards akzeptiert, trägt zur Prävention bei.

Fortbildung, die sich an diesen Qualitätsstandards orientiert, ist ein wichtiger Beitrag zur Weiterqualifizierung von Fachkräften; Ausbildung, die entsprechend vorgeht, schafft für zukünftige Praktikerinnen und Praktiker die Basis für einen verantwortlichen Umgang mit der Problematik der sexualisierten Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Ihr Kenntnisstand, ihre Kooperationsbereitschaft, ihre kritisch-solidarische Haltung und ihre Parteilichkeit für die Betroffenen sind ein Baustein von Prävention gesellschaftsweit.

Mitwirkende der Fachgruppe:

Prof. Dr. Petra Focks, Jahrgang 1962, *Katholische Fachhochschule Berlin* Diplom-Pädagogin, Dozentin für Theorie und Praxis der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Kinder- und Jugendschutz, Entwicklung, Lehre und Koordination des Studienschwerpunkts „*Gender Studies geschlechterdifferenzierende Soziale Arbeit*“ an der *Katholischen Fachhochschule Berlin*.

Prof. Dr. Barbara Kavemann, Jahrgang 1949, Diplom-Soziologin, Vorstandsmitglied des *Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Mißbrauch an Mädchen und Jungen*, arbeitet seit 1978 zu Fragen der Gewalt im Geschlechterverhältnis und der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, vorwiegend in der Praxisevaluation und der Fortbildung. Seit 1998 im Auftrag des *BMFSFJ* an der *Universität Osnabrück* in der wissenschaftlichen Begleitung der *Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt – Projekt WiBIG*. Gastprofessur an der *Katholischen Fachhochschule Berlin*.

Fred Meyerhoff, Jahrgang 1961; Diplom-Sozialpädagoge, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut und Supervisor (DGSv); seit 1996 Mitarbeiter bei „*Kind im Zentrum – E.J.F.*“; Schwerpunkte der Arbeit: Psychotherapie mit Jungen, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden; Supervision; Fort- und Weiterbildung

Ursula Schele, Jahrgang 1955, Lehrerin, Beraterin, Fortbildungsreferentin des *Präventionsbüros PETZE* und des *Frauennotrufs Kiel*. Beirätin im *BaF (Bundesverband autonomer Frauennotrufe)* sowie im Vorstand von *Refugio (Zentrum für Folter-, Flucht- und Gewaltopfer)*.

Rosemarie Steinhage, Jahrgang 1951; Diplom-Pädagogin, Supervisorin, Coach und Organisationsentwicklerin in eigener Praxis in Wiesbaden (seit 1997). Mitbegründerin des Vereins und der Beratungsstelle *Wildwasser Wiesbaden e.V.* (1985), dort als Psychotherapeutin (HPG) und Leiterin (1994–1997) tätig. Seit 1983 als Dozentin in Aus- und Fortbildung tätig für Fort- und Ausbildungsinstitute sowie für Universitäten und Fachhochschulen. Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Beratungsarbeit in Kooperation mit den Hessischen Institutionen „*Keine Gewalt gegen Kinder*“ (1997–1998).

Notizen

Danksagung

Unser Dankeschön geht an die Beteiligten der Arbeitsgruppen:

Monika Borek
Sigrid-Anna Buber
Gisela Braun
Barbara Fischer
Prof. Dr. Petra Focks
Christa Imkampe
Prof. Dr. Barbara Kavemann
Claudia Kemper
Carmen Kerger
Anette Kollenrott
Michaela Langen
Fred Meyerhoff
Ute Nöthen-Schürmann
Petra Risau
Kai Sachs
Ursula Schele
Birgit Schlathölter
Dietmar Siegert
Rosemarie Steinhage
Jutta Stockhardt
Claudia Warnat

Außerdem geht unser Dank an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der *ExpertInnentagung*, für ihren kritischen Blick und wertvolle fachkompetente Prüfung und Rückmeldung:

Irmgard Baumhus, Kriminaloberrätin
Alfred Blumenstein, DGgKV e.V.
Friesa Fastie, Berlin
Prof. Dr. Luise Hartwig, Landespräventionsrat NRW
Marianne Hasebrink, Kath. Jugendschutz NRW
Beate Hinrichs, Rheinisches Journalistinnenbüro
Christiane Jäger, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
Claudia Kemper, PFI Neuss
Jörg Lilgert, PFI Neuss
Siggy Marx, Bundesverein zur Prävention
Marion Mebes, verlag mebes & noack
Fred Meyerhoff, Kind im Zentrum
Silke Noack, Donna Vita
Sigrid Richter-Unger, Kind im Zentrum
Norbert Seitz, Deutsches Forum für Kriminalprävention
Mathias Sieber, Landespräventionsrat NRW
Julia Zinsmeister, Bifos e.V.

Impressum

*Bundesverein zur Prävention von sexuellem Mißbrauch
an Mädchen und Jungen e.V.*

Empfehlungen für Qualitätskriterien
in der Präventionsarbeit
im Bereich der sexualisierten Gewalt
an Mädchen und Jungen

Copyright 2003 – Alle Rechte vorbehalten. Jede weitere Verwertung
bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesvereins.

Diese Qualitätskriterien wurden entwickelt mit der freundlichen
Förderung durch das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend*

Mitwirkende in den Arbeitsgruppen in alphabetischer Reihenfolge:
Monika Borek, Sigrid-Anna Buber, Gisela Braun, Barbara Fischer, Prof.
Dr. Petra Focks, Christa Imkampe, Prof. Dr. Barbara Kavemann, Claudia
Kemper, Carmen Kerger, Anette Kollenrott, Michaela Langen, Fred
Meyerhoff, Ute Nöthen-Schürmann, Petra Risau, Kai Sachs, Ursula
Schele, Birgit Schlathölter, Dietmar Siegert, Rosemarie Steinhage,
Jutta Stockhardt, Claudia Warnat

Gestaltung, Satz: Dipl. Des. Michaela Fehlker, wogo.de/sign, Overath

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

Empfehlungen für Qualitätskriterien

in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen



Diese Qualitätsstandards wurden entwickelt mit der freundlichen Förderung durch das *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*.

Bestellung über: mail@bundesverein.de
oder per Fax 0180 36 55 626



Bundesverein zur
Prävention
von sexuellem Mißbrauch
an Mädchen und Jungen e.V.

Geschäftsstelle

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.
Postfach 4747 · D – 24047 Kiel

© 2003 – Alle Rechte vorbehalten. Jede weitere Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V.

www.bundesverein.de

